

# Stenographisches Protokoll

## 205. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 18. Juli 1963

### Tagesordnung

1. Investmentfondsgesetz
2. Bewertungsfreiheitsgesetz 1963
3. Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953
4. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963
5. Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete
6. 6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
7. Scheidemünzengesetz 1963
8. Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland
9. Weinsteuernovelle 1963
10. Taragesetznovelle 1963
11. Schiffseichgesetz
12. Bergbauförderungsgesetz 1963
13. Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
14. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
15. Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes
16. 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
17. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

### Inhalt

#### Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Bürkle anlässlich seines Amtsantrittes (S. 4940)

Zuschrift des Präsidenten des Kärntner Landtages: Wahl des Bundesrates Wetschnig (S. 4941)

Angelobung des Bundesrates Wetschnig (S. 4941)

#### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)“ und an die „Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft“ (S. 4941)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (S. 4941)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Investmentfondsgesetz

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4942)

Redner: Gugg (S. 4943)

kein Einspruch (S. 4944)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bewertungsfreiheitsgesetz 1963

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 4944)

Redner: Müller (S. 4945) und DDr. Pitschmann (S. 4946)

Entschliebung, betreffend Vorlage von Gesetzen zur Wirtschaftsförderung und zur Förderung der Kapitalbildung (S. 4945) — Annahme (S. 4948)

kein Einspruch (S. 4948)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953

Berichterstatter: Hirsch (S. 4948)

Redner: Ing. Guglberger (S. 4949) und Novak (S. 4949)

kein Einspruch (S. 4954)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 4954)

Redner: Dr. Hertha Firnberg (S. 4955) und Bischof (S. 4957)

kein Einspruch (S. 4958)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 4959)

kein Einspruch (S. 4959)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: 6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 4959)

kein Einspruch (S. 4959)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Scheidemünzengesetz 1963

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4959)

kein Einspruch (S. 4960)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland

Berichterstatter: Gugg (S. 4960)

kein Einspruch (S. 4961)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Weinsteuernovelle 1963

Berichterstatter: Kroyer (S. 4961)

Redner: Mantler (S. 4961)

kein Einspruch (S. 4962)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Taragesetznovelle 1963

Berichterstatter: Pongruber (S. 4962)

kein Einspruch (S. 4962)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Schiffseichgesetz

Berichterstatter: Novak (S. 4962)

kein Einspruch (S. 4963)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bergbauförderungsgesetz 1963

Berichterstatter: Ing. Ertl (S. 4963)

Redner: Leopoldine Pohl (S. 4964)

kein Einspruch (S. 4966).

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Berichterstatter: Holper (S. 4966)

kein Einspruch (S. 4966)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Juli 1963:

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 4966)

Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes

Berichterstatterin: Maria Matzner (S. 4967)

EntschlieÙung, betreffend Erhöhung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Höchstbeitragsgrundlage (S. 4967) — Annahme (S. 4967)

kein Einspruch (S. 4967)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Juli 1963:

11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4967)

kein Einspruch (S. 4968)

Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4969)

Redner: Karrer (S. 4969)

kein Einspruch (S. 4973)

### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

Karrer, Porges, Dr. Hertha Firnberg, Appel, Hallinger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Verletzung des Pressegesetzes durch ausländische Zeitschriften (127/J-BR/63)

Bürkle, Dr. Goëss, Dr. Gasperschitz, DDr. Pitschmann, Hofmann-Wellenhof und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 5. Juli 1963, Zahl 29.000-2A/63 (128/J-BR/63)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bürkle**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 205. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 204. Sitzung vom 27. Juni 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich niemand. Das Haus ist vollzählig.

Ich begrüÙe den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch das Vertrauen des Vorarlberger Landtages ist mir die Ehre zuteil geworden, in diesem Hohen Haus den Vorsitz für ein halbes Jahr zu führen, weil das Land Vorarlberg im verfassungsgemäß vorgesehenen Turnus an der Reihe ist. Es obliegt mir daher auch die angenehme Pflicht, meinem unmittelbaren Vorgänger in diesem Amte, Herrn Professor Dr. Gschnitzer, auch in Ihrem Namen, meine Damen und Herren, für seine Amtsführung in der ersten Hälfte des Jahres 1963 herzlich zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Es wird mein Bestreben sein, die Geschäfte des Bundesrates und die Verhandlungen stets unparteiisch und nur nach objektiven Gesichtspunkten zu führen, wie dies ja auch meine Vorgänger bisher immer getan haben.

Sie, meine Damen und Herren, darf ich bitten, mich in meiner Amtsführung zu unterstützen.

Hohes Haus! Anlässlich der ersten Vorsitzführung am 20. Februar dieses Jahres hat Herr Professor Dr. Gschnitzer festgestellt, daß es genau 600 Jahre seien, daß Tirol zu Österreich gekommen ist. Auch ich habe als Vorarlberger die Gelegenheit und die Möglichkeit, festzustellen, daß es am 8. April dieses Jahres genau 600 Jahre waren, daß die Habsburger-Herzöge Rudolf der Stifter, Albrecht und Leopold die Herrschaft Neuburg im Vorarlberger Rheintal käuflich erworben und damit mit der Erwerbung von Besitzungen im Lande vor dem Arlberg begonnen haben. Diese Erwerbung war der Beginn der Schaffung der Landverbindung über Tirol in die Habsburger Vorlande. Dieser Erwerb war der Beginn der Eingliederung des Gebietes des heutigen Landes Vorarlberg in das große und das kleiner gewordene Österreich.

Meine Damen und Herren! Vom Kahlenberg geht der Blick über drei Länder nach dem Osten, vom Balkon im Westen, dem Pfänder, über drei Länder nach dem Westen. Dem Westen zugewendet ist das kleine Land vor dem Arlberg. Der Dialekt seines Volkes gehört zum schwäbisch-alemannischen Bereich. Seine Bäche, Flüsse und der Rheinstrom fließen nach Westen und Nordwesten. Trotz-

**Vorsitzender**

dem hat auch der Vorarlberger keinen größeren Ehrgeiz, als ein guter Österreicher zu sein und ganz im Westen dem Vaterland Österreich zu dienen.

Dieses Dem-Lande-Dienen wäre sicher auch in diesem Hohen Hause manchmal leichter, wenn die österreichischen Probleme nicht allzusehr vom Blick der Millionenstadt, sondern mehr von den Gesichtswinkeln der Bundesländer her gesehen würden. Weniger hohe Wellen der Leidenschaften, des Eifers würden schlagen, ließe man die Länder in ihrer größeren Ausgewogenheit mehr zu Wort kommen. Wir sollten, so glaube ich, als zweite und Länderkammer in diesem Lande alles daransetzen, diesen Ländern, den Gliedern des Bundesstaates, mehr Gewicht im Bundesstaate zu verschaffen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin, es zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An die Parlamentsdirektion in Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3.

Der Kärntner Landtag hat in seiner heutigen Sitzung auf die infolge Zurücklegung des Mandates durch Hans Schober freigewordene Stelle Hermann Wetschnig, Klagenfurt, Kempfstraße 12, zum Mitglied des Bundesrates gewählt.

Der Erste Präsident des Kärntner Landtages:  
Tillian“

**Vorsitzender:** Der vom Kärntner Landtag neu entsandte Bundesrat ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Wetschnig leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese beiden Schriftstücke zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Juli 1963, Zl. 105 d. B.-NR/1963, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 4. Juli 1963:

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)“ und an die „Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft“, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Juli 1963

Für den Bundeskanzler:  
Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Juli 1963, Zl. 104 d. B.-NR/1963, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 4. Juli 1963:

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Juli 1963

Für den Bundeskanzler:  
Hackl“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag

4942

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Vorsitzender**

erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen habe und die vom Bundesrat voraussichtlich morgen in einer weiteren Sitzung behandelt werden. Es sind dies folgende Beschlüsse:

Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, Strafgesetznovelle 1963,

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes geändert wird,

Bundesgesetz über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren,

Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht erhöht werden,

Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht,

Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden,

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag geändert wird,

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird,

Volksbegehrensgesetz,

1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz,

7. Marktordnungsgesetz-Novelle,

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete,

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und

Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinnerungsmedaille.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 14 und 15 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter die beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein

Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Investmentfondsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Beim sogenannten Investmentsparen können viele Sparer aus dem breiten Publikum Ersparnisse auch in kleinsten Anteilen in einer großen Zahl von Wertpapieren anlegen, die einen gemeinsamen Effektenfonds bilden, der durch Fachleute der Investmentgesellschaft verwaltet wird.

Diese aus den angelsächsischen Ländern stammende Sparform hat sich auch in anderen Ländern erfolgreich durchgesetzt. Seit 1956 bestehen in Österreich vier Effektenfonds, deren Vermögen sich auf 700 Millionen Schilling beläuft. Mit einer weiteren Verbreitung ist in Österreich zu rechnen. Diese Sparte des Sparens hat daher für den Geld- und Kapitalmarkt große Bedeutung.

In Verwertung der bereits in anderen Staaten diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen sollen nun durch das Gesetz die rechtlichen Beziehungen zwischen den Sparern einerseits und der das gemeinsame Vermögen verwaltenden Investmentgesellschaft sowie der zum Schutz der Sparer eingeschalteten Depotbank andererseits gesetzlich geregelt werden. Eine Reihe von Schutzbestimmungen für die Sparer sind geboten. Die Anteilhaber haben Miteigentum an den Vermögenswerten des Fonds, der Gewinn muß weitgehend ausgeschüttet werden.

Das wichtigste Prinzip beim Investmentsparen ist die Risikostreuung. Sie wird durch die Klausel gesichert, daß Wertpapiere desselben Ausstellers nur bis zu 5 Prozent des Fondsvermögens erworben werden dürfen.

Das Investmentsparen ist steuerlich begünstigt, was für viele Sparer den Anreiz bieten soll, sich dieser Anlageform zu bedienen.

Im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die aber nicht den wesentlichen Inhalt der Regierungsvorlage betreffen, sondern rechtliche Klarstellungen und text-

**Dr. Haberzettl**

liche Verbesserungen enthalten. Soweit sie rechtliche Klarstellungen enthalten, möchte ich sie hier anführen.

Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Haftungsverhältnisse.

(1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen gegen Anteilinhaber kann auf deren Anteilscheine, jedoch nicht auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds, Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 4 wirksam begründet wurden, kann nur auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds Exekution geführt werden.“

Zum § 15:

Im Absatz 2 ist vor dem letzten Satz einzufügen: „Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Genehmigung zu erteilen, wenn die Übertragung den berechtigten Interessen der Anteilinhaber entspricht.“

Beim § 20 Abs. 4 ist als letzter Satz des Absatzes 4 anzufügen: „Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Genehmigungen zu erteilen, soweit die Erhöhung der Hundertsätze den berechtigten Interessen der Anteilinhaber entspricht.“

Zum § 21:

Im Absatz 1 haben die Worte „als Mit-eigentümer eines Kapitalanlagefonds untereinander und das Rechtsverhältnis der Anteilinhaber“ zu entfallen. Vor dem letzten Satz des Absatzes 1 ist einzufügen: „Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Fondsbestimmungen den berechtigten Interessen der Anteilinhaber entsprechen.“

Die Vollzugsklausel wurde erweitert. Sie hat zu lauten:

„§ 27. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 9, 4, 9, 17, 19, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Der Nationalrat hat den vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Ausschlußbericht beigedruckten Abänderungen beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister

für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Gugg gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Gugg (ÖVP):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben heute über ein von den Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft schon längst immer wieder urgirtes Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds zu beschließen. Namens meiner Fraktion möchte ich hiezu einige Erklärungen abgeben.

Wir erheben gegen das vorliegende Gesetz grundsätzlich keine Einwendungen, da ohne gesetzliche Regelung des Investmentsparens die Möglichkeiten, die sich aus der wirtschaftlichen Integration Europas für den Geld- und Kapitalmarkt bieten, weitgehend ungenützt bleiben würden. Erfreulich ist, daß allgemein anerkannt wird, daß diese aus den angelsächsischen Ländern stammende Form des Sparens sich in Europa durchgesetzt hat und auch in Österreich immer mehr an Boden gewinnt.

Bedauerlicherweise wird aber bei uns die große Bedeutung des Investmentsparens für den Geld- und Kapitalmarkt immer noch unterschätzt. An Stelle weitgehender Vereinfachungen und Begünstigungen, wie sie bereits in der Bundesrepublik Deutschland für die Investmentfonds bestehen, kann man sich bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Eindruckes nicht erwehren, daß es der Bundesregierung weniger um die Förderung des Kapitalmarktes, als vielmehr in erster Linie um eine Reihe von Schutzbestimmungen für die Sparer gegangen ist.

Die Folgerungen, die wir alle aus dem gewaltigen Strukturumbau ziehen müssen, der sich im Hinblick auf die fortschreitende wirtschaftliche Integration Europas auch bei uns abzeichnet, ist die Notwendigkeit einer systematischen Steigerung der technischen Leistungen der Betriebe. Wenn die österreichische Wirtschaft innerhalb der nächsten Zeit immer mehr unter völlig neuen Bedingungen zu arbeiten gezwungen sein wird und es andererseits nicht möglich ist, die hypertrophen Versorgungsausgaben zu vermindern, so müßten zumindest alle jene gemeinsamen Kräfte der Wirtschaft mobilisiert und in Gang gesetzt werden, die in der Hauptsache jene Riesenlast zu tragen haben.

Die allgemeine Verschlechterung der Ertragslage läßt den Unternehmen immer weniger Investitionsspielraum. Die Selbstfinanzierung als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Wirtschaftswachstums bedingt naturgemäß eine Klärung der Grundsätze des Kapital-

**Gugg**

einsatzes. Wir haben noch immer keinen Kapitalmarkt für die Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft.

Was hier einerseits das vorliegende Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft bringt, ist bestenfalls ein kleiner Impuls auf dem Kapitalmarkt, der vielleicht zum Teil das auszugleichen vermag, was andererseits durch die Einschränkung der Bewertungsfreiheit den Steuerdruck auf die Unternehmungen verstärkt. Ich zweifle daran, daß das vorliegende Investmentfondsgesetz den Unternehmungen mehr Mittel für Investitionen zur Verfügung stellen wird. Man kann bei Klärung dieser Frage nicht allein die rechtlichen Beziehungen zwischen den Sparern einerseits und der das gemeinsame Vermögen verwaltenden Investmentgesellschaft sowie der zum Schutz der Sparer eingeschalteten Depotbank andererseits im Auge haben.

Schon im ersten Quartal dieses Jahres waren die Bruttoinvestitionen der österreichischen Wirtschaft um 12 Prozent niedriger als in der Vergleichszeit des Vorjahres. Auch der letzte Monatsbericht des Institutes für Wirtschaftsforschung beleuchtet die Situation auf dem für Industrieinvestitionen zur Verfügung stehenden Kapitalmarkt sehr skeptisch.

Wenn wir daher, Hohes Haus, der heutigen Vorlage eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds die Zustimmung erteilen, so wollen wir dies nur als einen Anfang auf dem Gebiete dieses Fonds gewertet wissen. Man muß im Hinblick auf die ausschlaggebende Bedeutung der Selbstfinanzierung den Mut finden, weitere Maßnahmen und Begünstigungen zu statuieren und wirtschaftlichen Überlegungen auf diesem Gebiet auf jeden Fall den Vorrang vor gesellschaftspolitischen Überlegungen zu geben. Denn nur dann, wenn wir das Investmentsparen weiter ausbauen und begünstigen, werden den Unternehmungen jene Kreditmittel zur Verfügung stehen, deren sie zur Produktionsverbesserung und zur erhöhten internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedürfen. Wir haben in Österreich schon oft die Tatsache bestätigt erhalten, daß mit kleinen Aufwendungen beziehungsweise einem geringfügigen Entgang an öffentlichen Einnahmen bedeutende, der Allgemeinheit dienende volkswirtschaftliche Ziele erreicht werden konnten.

Aus diesen Gründen wird meine Fraktion diesem Bundesgesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Der Herr Be-

richterstatter verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bewertungsfreiheitsgesetz 1963.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Bewertungsfreiheitsgesetz 1963 hat das Ziel, der österreichischen Wirtschaft zu dienen, ihr die Möglichkeit zu geben, weiter zu modernisieren, zu rationalisieren und damit die Voraussetzungen der Vollbeschäftigung zu sichern. Ich darf den Inhalt des Gesetzes kurz erläutern.

§ 1 des Gesetzes umfaßt fünf Absätze.

§ 2 besagt nur, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

§ 1 Abs. 1 besagt, daß bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit in den Wirtschaftsjahren 1964, 1965 und 1966 abnutzbare Wirtschaftsgüter vorzeitig abgeschrieben werden können, wenn sie in diesen Jahren angeschafft oder hergestellt wurden, und zwar neben der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung.

Im Absatz 2 des § 1 sind die Ausnahmen statuiert. Nicht vorzeitig abgeschrieben werden Gebäude, allerdings wieder mit Ausnahmen, PKW und Personenflugzeuge, Personenkraftäder und Büroeinrichtungen sowie Geschäftsportale, deren Anschaffung oder Herstellung mehr als 60.000 S kostet. Bei den Gebäuden ist nicht eine restlose Ausnahme gegeben, sondern gewisse Gebäude sind vorzeitig abschreibbar, und zwar Betriebsgebäude und Wohnräume für Arbeitnehmer. Auch bei den PKW und Flugzeugen ist die Ausnahme nicht unbeschränkt, sondern die vorzeitige Abschreibung doch möglich bei Mietkraftwagen, Fahrschulwagen, Mietflugzeugen und Flugzeugen der Flugtransportgesellschaften.

Im dritten Absatz dieses § 1 ist der Prozentsatz festgelegt. Da ist zu unterscheiden zwischen unbeweglichen Wirtschaftsgütern und beweg-

**Dr. Iro**

lichen Wirtschaftsgütern. Bei den unbeweglichen Wirtschaftsgütern ist bei Arbeitnehmerwohnungen ein Satz von 5 Prozent vorgesehen, bei den übrigen unbeweglichen Wirtschaftsgütern, also Liegenschaften, 20 Prozent. Bei den beweglichen Wirtschaftsgütern ist nach Gebieten zu unterscheiden: 35 Prozent im allgemeinen, 50 Prozent hingegen — in diesen drei Wirtschaftsjahren, 1964, 1965, 1966, noch — für Wien, Niederösterreich, Burgenland, das nördliche Oberösterreich, also das Mühlviertel, Teile von Kärnten und Teile der Steiermark.

Im letzten Absatz ist festgelegt, daß mit der Einkommensteuererklärung ein Verzeichnis vorgelegt werden muß, in dem die Abschreibegüter genau angeführt sind, Tag der Anschaffung oder Herstellung, Name und Anschrift des Lieferanten, Betrag der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung, Betrag der vorzeitigen Abschreibung und der Restwert am Schluß des Wirtschaftsjahres. Dieses Verzeichnis ist also gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung vorzulegen.

Das ist der Inhalt des Gesetzes. Wie gesagt, besagt § 2 nur, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gleichzeitig darf ich darauf hinweisen, daß eine Entschliebung des Nationalrates vorliegt und der Finanzausschuß beschlossen hat, diesem Entschliebungsantrag beizutreten. Ich darf den Entschliebungsantrag in der neuen Fassung zur Verlesung bringen:

Der Bundesrat steht auf dem Standpunkt, daß die österreichische Wirtschaft einer umfassenden Förderung bedarf. Die derzeit zur Diskussion stehenden Vorschläge, betreffend die Bewertungsfreiheit, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Förderung der Kapitalbildung und Wirtschaftsentwicklung, scheinen jedoch nicht genügend geklärt und in allen Punkten zweckdienlich zu sein.

Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, Vorschläge für eine

a) den modernen Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre angepaßte Wirtschaftsförderung sowie für eine

b) den österreichischen Verhältnissen und Erfordernissen entsprechende Förderung der Kapitalbildung auszuarbeiten.

Die Ausarbeitung solcher Vorschläge soll bereits im Herbst 1963 aufgenommen werden,

damit die entsprechenden Gesetze im Parlament ehestens, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf des Bewertungsfreiheitsgesetzes beschlossen werden können.

Ich ersuche Sie, diesem Entschliebungsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Müller gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Müller (SPÖ):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das bisherige Bewertungsfreiheitsgesetz wäre mit 31. Dezember 1963 abgelaufen, wenn nicht durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Frage der Bewertungsfreiheit neu geregelt worden wäre.

Die Frage der Bewertungsfreiheit im Rahmen des Gesamtkomplexes der Kapitalmarktgesetze wird in allen Kreisen der Bevölkerung pro und kontra diskutiert. Es steht eindeutig fest, daß das bisherige Bewertungsfreiheitsgesetz als Injektion für unsere Wirtschaft notwendig war. Diese Injektion trug dazu bei, daß unsere Wirtschaft besser pulsieren konnte. Unsere Konjunktur wurde gestützt und dadurch zur Sicherung der Vollbeschäftigung beigetragen.

Sicherlich trug die Bewertungsfreiheit auch dazu bei, daß Fehlinvestitionen durchgeführt wurden; zeitweilig und zum Teil bewirkte sie auch eine Überhitzung der Konjunktur mit ihren wirtschaftlichen Nachteilen, da Investitionen vorgenommen wurden, nur um die steuerliche Begünstigung in Anspruch nehmen zu können. Die derzeitige Budgetlage und die Konjunkturabflachung in einzelnen Wirtschaftszweigen ist eine ernste Mahnung, Maßnahmen zu ergreifen, die dagegen wirken.

Mit dem vorliegenden Bewertungsfreiheitsgesetz 1963 bekommt unsere Wirtschaft wieder eine notwendige Injektion, die dazu beitragen soll, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, da dies im Zeichen der europäischen wirtschaftlichen Integration eine Lebensfrage ist.

Das Bewertungsfreiheitsgesetz 1963 allein kann aber unsere wirtschaftlichen Probleme nicht lösen. Ein Wirtschaftskonzept, eine wirtschaftliche Planung, eine weitere Förderung unter Bedachtnahme auf den Europamarkt ist notwendig. Es ist daher zu begrüßen, daß der Nationalrat eine Entschliebung gefaßt hat — der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, und der Hohe Bundesrat wird dieser Entschliebung heute ja voraussichtlich beitreten —, womit die Bundesregierung ersucht wird, Vorschläge für eine den modernen Erkenntnissen der Volkswirtschaftslehre angepaßte Wirtschaftsförderung sowie für eine den österreichischen Verhältnissen und Erfordernissen entsprechende Förderung

**Müller**

der Kapitalbildung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung solcher Vorschläge soll bereits im Herbst 1963 aufgenommen werden, damit die entsprechenden Gesetze im Nationalrat ehestens, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf des Bewertungsfreiheitsgesetzes beschlossen werden können.

Im Bewertungsfreiheitsgesetz selbst ist zu begrüßen — als Burgenländer tue ich das besonders gern —, daß die sogenannten wirtschaftlich unterentwickelten Gebiete bei der vorzeitigen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter mit 50 vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten weiterhin besser berücksichtigt werden als die wirtschaftlich günstiger gestellten Gebiete.

Zweifellos wird das vorliegende Bewertungsfreiheitsgesetz dem kleinen Gewerbetreibenden in seinem Existenzkampf eine Stütze sein. Es wird ihm die Möglichkeit geben, weiterhin Investitionen vorzunehmen, wobei ich auch auf die Verbesserung verweisen möchte, daß Geschäftsportale, soweit deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 60.000 S nicht übersteigen, unter die Bewertungsfreiheit fallen. Die kleinen Kaufleute und Gewerbetreibenden erfüllen im wirtschaftlichen Leben eine wichtige Funktion, und sie bedürfen dieser Hilfe weiterhin sehr dringend.

Selbstverständlich gäbe es noch Verbesserungswünsche, aber die ernste Budgetlage mahnt zur Einsicht.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Auch das Bewertungsfreiheitsgesetz 1963 wird dazu beitragen, die Konjunktur zu stützen, der Konjunkturabflachung entgegenzuwirken, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu fördern, es wird zur Sicherung der Vollbeschäftigung beitragen und auch den kleinen Selbständigen wirtschaftlich stärken.

Wir Sozialisten sagen ja zu diesen Notwendigkeiten und daher ja zu dem Bewertungsfreiheitsgesetz 1963. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Minister! Meine Damen und Herren! Hiobsbotschaften von der Wirtschafts- und Sozialfront Österreichs ließen die Generalstäbler in der Gesetzesvorbereitung Pläne ausarbeiten, nach denen das Wirtschaftswachstum verstärkt, der Nachschub für die Sozialfront wieder intakt gemacht werden sollen. Es hat sich ja zwischenzeitlich bis in die Bereitstellungs- und Verteilungsräume der Arbeiterkammer und des Gewerkschaftsbundes durchgesprochen, daß die in

Österreich so weit und kühn vorgelegte Sozialfront nur dann zu halten ist, wenn die Wirtschaft den entsprechenden Nachschub zu sichern vermag. Zeitungsleitartikel-Überschriften der letzten Tage stimmten sehr bedenklich: Konjunkturabschwächung verschärft sich weiter! Neue starke Rückschläge bei Investitionsgütern! Erstes Halbjahr 1963: Einnahmen des Bundes um 1,5 Milliarden Schilling geringer als erwartet! — Und dabei hat man dem Finanzminister im letzten Jahr den Vorwurf gemacht, daß er die Ansätze auf die Eingangsseite zu pessimistisch erstellt hat.

Es hört sich wunderbar beziehungsweise wunderbar an, wenn man in der „Arbeiter-Zeitung“ nicht ganz ein halbes Jahr zurückblättert und sich den Artikel vom 29. Jänner 1963 zu Gemüte führt:

„Wie die ÖVP-Finanzminister seit 1952 ohne Parlament wirtschafteten.

In den Jahren zwischen 1952 und 1961 wurden ohne vorherige Genehmigung des Nationalrates im ordentlichen Budget 26,5 Milliarden Schilling mehr eingenommen und 19,1 Milliarden Schilling mehr ausgegeben, als durch die Finanzgesetze bewilligt waren, teilte der Geschäftsführende Obmann der sozialistischen Parlamentsfraktion, Abgeordneter Uhlir, Montag in einer Vertrauensmännerversammlung in Wien mit.“

Ich bin überzeugt, daß er in diesem Zusammenhang die damaligen Finanzminister nicht als „Schuldenmacher“ bezeichnete, wenn sie in der Lage waren, innerhalb von zehn Jahren, von 1952 bis 1961, mehr als 7 Milliarden Schilling über die vorhergesehenen Eingänge hinaus zu erwirtschaften oder hereinzubringen.

Wenn heute unser österreichisches Nationalprodukt nur mehr geringfügig wächst, jedenfalls viel langsamer als die Staatsausgaben, so beruht dies zweifellos nicht zuletzt darauf, daß die verstaatlichte Wirtschaft nicht mehr so stark künstlich ernährt werden kann wie in den Zeiten mächtiger Dollarhilfe. Dergleichen sind die Konkurrenzverhältnisse auf den internationalen Märkten auch für die Privatwirtschaft nicht mehr so günstig, daß sie die angeborene „Strukturschwäche“ der verstaatlichten Betriebe dauernd decken können. *(Zwischenrufe.)*

Für den Bundesrat ist es ein sehr geringer Trost, die Verantwortung dafür nicht tragen zu müssen, daß erst vor kurzem wiederum mehr als eine halbe Milliarde Schilling österreichisches Volksvermögen zugunsten verschiedener verstaatlichter Betriebe geopfert werden mußte, wobei nicht einmal die Hoffnung besteht, daß diese Betriebe künftighin diese Rieseninjektionen mit einem ordentlichen Ge-

**DDr. Pitschmann**

sundungsprozeß danken können. Ist es nicht geradezu ungeheuerlich, daß die öffentliche Hand volkswirtschaftlich ersetzbare Betriebe am Leben erhält, obwohl es dem Eigentümer, dem Staat, billiger käme, wenn die dort beschäftigten Arbeitnehmer in die Pension gehen würden? Und das in Zeiten, in denen die in diesen Betrieben festgehaltenen wertvollsten Arbeitskräfte von anderen, gesunden Betrieben dankbar aufgenommen würden! Was wir uns in Österreich nicht alles leisten können, darüber wundert sich nicht nur der österreichische Normalverbraucher, sondern vor allem auch das Ausland. Die Staaten Europas bereiten sich unter Mobilmachung aller nationalen Kräfte auf die Integration unseres Kontinents vor. Kein Land will sich sagen lassen: „Du bist nicht reif dazu, du bestehst die Aufnahmeprüfung nicht!“

Daß in einem großen europäischen Wirtschaftsraum vor allem unsere Klein- und Mittelbetriebe schwer um ihre Existenz bangen müssen, wird von niemandem bezweifelt. Daß in Österreich starke politische und parlamentarische Kräfte vorhanden sind, die für Kleingewerbetreibende und Landwirte wenig Verständnis aufbringen, stellte einmal mehr die letzte Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates unter Beweis.

In diesem Ausschuß haben die Sozialisten nicht nur die Steuerbegünstigung für die Schaffung einer Investitionsrücklage auf drei Jahre, sondern auch die Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinnes und die Gesetzesvorlage zurückgewiesen, die gerade jenen kleinen Gewerbetreibenden und Landwirten, die nach der Neufestsetzung der Einheitswerte nunmehr buchführungspflichtig werden, die Vorteile der Schillingeröffnungsbilanz gebracht hätte. Sie haben nur der Bewertungsfreiheit zugestimmt, weil diese auch den verstaatlichten Unternehmungen und den unter sozialistischem Einfluß stehenden Großkonzernen zugute kommt.

Es ist höchst bedauerlich und muß sich sehr zum Nachteil des ganzen österreichischen Volkes auswirken, daß in Österreich aus parteipolitischen Erwägungen heraus oder zum Teil auch aus wirtschaftlichem Unverständnis Kapitalmarktgesetze blockiert werden, die auch den kleineren Unternehmungen in bescheidenem Rahmen die Möglichkeit gegeben hätten, steuerbegünstigte Investitionen vorzunehmen, um ihre Betriebe im Zuge der kommenden Integration mehr zu rationalisieren und wettbewerbsfähiger zu machen. Daß dies selbstverständlich auch den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitskräften zugute kommen würde, weil deren Arbeitsplätze dadurch gesichert werden können, scheint man geflissentlich zu übersehen.

Nationalrat Staribacher erklärte am 11. dieses Monats im Nationalrat: „Warum die Sozialisten den Kapitalmarktgesetzen nicht die Zustimmung geben konnten, liegt primär daran, daß wir über die Art, wie es zu einer Kapitalmarktbildung kommen könnte, verschiedener Ansicht sind.“ Diesen Worten kann man nichts, aber auch alles entnehmen, das eine jedoch ganz sicher: daß die Verantwortung für eine daraus resultierende Wirtschaftsschrumpfung seine Partei zu tragen hat.

Diese Haltung zieht sich nach wie vor wie ein roter Faden durch die österreichische Innenpolitik. So haben die Verantwortlichen der Linken, die in den letzten Wochen durch Rechtsinjektionen oder durch Injektionen von rechts aufgefrischt werden sollten, die schon seit vielen Jahren geforderte und von ÖVP-Abgeordneten beantragte Reform der wettbewerbsfeindlichen Umsatzsteuer nur deswegen immer abgelehnt, weil der GÖC-Konzern nicht mehr alle Vorteile der Vertikalkonzentration hätte behalten können, weil dem Großunternehmer SPÖ die ihr gehörenden oder nahestehenden Konzerne anscheinend wichtiger sind als die Existenz zehntausender Klein- und Mittelbetriebe.

Die Sozialisten waren bis heute auch nicht dazu zu bewegen, für die Selbständigen-Pensionsversicherung die gleiche Grundlage zu schaffen beziehungsweise Partnerschaftsleistung zu geben, wie sie die Versicherungsinstitute der Unselbständigen aus dem Arbeitgeberbeitrag erhalten.

Die Einführung der Selbständigen-Pensionsversicherung versuchte die sozialistische „Wirtschaftswoche“ vom 5. Juli des Jahres 1957 noch dadurch zu verhindern, hinauszuschieben oder zu erschweren, daß sie die Heranziehung eines Teiles der Gewerbesteuer wortwörtlich als „Griff in fremde Taschen“ bezeichnete. (*Ruf bei der SPÖ: War es ja auch!*)

In der letzten Nationalratssitzung ging der kümmerliche Rest der sogenannten Kapitalmarktgesetze, das Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, über die erste parlamentarische Bühne. Die darin enthaltene Fortführung der vorzeitigen Abschreibung war anscheinend die Kunst des Möglichen. Es muß in diesem Zusammenhang aber doch festgehalten werden, daß in anderen Staaten weit größere steuerliche Hilfen für Investitionen, hauptsächlich im Hinblick auf die Vorbereitung für die EWG oder für eine Integration wirtschaftlicher Natur Europas, gewährt werden.

Unverständlich ist es, daß für westliche Bundesländer wiederum diskriminierende verschiedene Sätze der Abschreibung aufrecht erhalten werden. Durch verschiedene Ab-

**DDr. Pitschmann**

schreibungsquoten werden nämlich, auf die Dauer gesehen ... (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ja man kann das doch nicht auf ewige Zeiten fortführen! Es haben sich die Zeiten inzwischen wieder normalisiert. Immerhin werden — denn es sind damals ja nicht alle Betriebe in diesen ehemaligen besetzten oder unterentwickelten Gebieten geschädigt worden — durch verschiedene Abschreibungsquoten sicherlich ungleiche Start- und Konkurrenzbedingungen geschaffen, die in normalisierten Zeiten auf die Dauer nicht vertretbar sein können. Weite Teile der begünstigten Gebiete haben mindestens so blühende Wirtschaftsbetriebe wie andere, nicht begünstigte.

Durch das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 wurde eine Art Entwicklungshilfe geschaffen, da damals nicht nur von der russischen Besatzungsmacht beherrscht gewesene Gebiete einbezogen wurden. Es handelt sich um Gebiete, die aus anderen Gründen in ihrer Wirtschaftsentwicklung etwas zurückgeblieben waren. Derartige Landstriche gibt es aber auch in allen anderen Bundesländern, und für diese könnte an und für sich mit gleichem Recht eine Sonderregelung begehrt werden.

Neben diesen Bedenken wirtschaftlicher Natur bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Das Staatsgrundgesetz garantiert die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Sachlich begründete Ausnahmen ausreichender Natur können wohl künftighin kaum mehr geltend gemacht werden.

Die Herabsetzung der Abschreibungsgrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter von 40 auf 35 Prozent ist angesichts der gegenwärtigen Situation auch nicht recht verständlich. Die österreichische Wirtschaft hat in den nächsten Jahren vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um wohl vorbereitet in den Gemeinsamen Markt eintreten zu können. Dazu bedarf es vor allem der Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die zu den beweglichen Wirtschaftsgütern zählen. Es wäre also eher eine Erhöhung des Abschreibungssatzes erforderlich, da ja nach den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf das Bewertungsgesetz 1957 wesentlich zu der im Inland herrschenden Konjunktur beigetragen hat und wir schon seit mindestens einem Jahr ein merkliches Abflauen der Konjunktur feststellen müssen. Im Zeitpunkt ihres Abflauens ist es wohl ein Wagnis, diesen Motor der Konjunktur zu drosseln. Im Entwurf wäre wenigstens vorgesehen gewesen, den Abschreibungssatz für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 20 auf 25 Prozent zu erhöhen, wodurch ein bescheidener Ausgleich der Reduzierung des Prozentsatzes für bewegliche Anlagegüter geschaffen worden wäre.

Sehr zu begrüßen ist die Einbeziehung von 5 Prozent der Herstellungskosten von Wohnhäusern und Wohnräumen für betriebszugehörige Arbeitnehmer sowie die Einbeziehung der Kosten von Geschäftsportalen bis zu einem Limit von 60.000 S. Für manche Betriebssparten wird diese Grenze allerdings ebenso eine ungebührliche Härte darstellen wie die Nichteinbeziehung der Anschaffungskosten für Büroeinrichtungsgegenstände bei freiberuflich Schaffenden.

Trotz aller Vorbehalte kann die ÖVP dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung natürlich nicht versagen, weil ein Abwägen der Vor- und Nachteile derselben die Waage stark zugunsten der positiven Seite ausschlagen läßt. (*Ruf bei der SPÖ: Also doch!*)

Wir sind uns im klaren darüber, daß Österreich nur dann europareif werden kann, daß Arbeitsplätze und Vollbeschäftigung nur dann gesichert werden können, wenn wir dieses Gesetz als eine dringliche Fortsetzung und als Bindeglied zu einer ebenso notwendigen weiteren Kapitalmarktgesetzgebung betrachten. Diese und andere Maßnahmen als „Steuergeschenke an die Kapitalisten“ zu bezeichnen, wie das immer wieder gemacht wird, steht allerdings denen am allerwenigsten zu, denen der Staat jährlich hunderte Millionen Schilling geliehenes Geld nachlassen muß, weil sie nicht jenen Anforderungen gerecht werden, die zu erfüllen für die Privatwirtschaft eine Selbstverständlichkeit darstellt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird einstimmig angenommen*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953.

Berichterstatter zum Gegenstand ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsge-

**Hirsch**

setzes 1953, dessen Geltungsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres 1963 enden würde, auch für die Zeit bis einschließlich 1968 in Kraft gesetzt werden. Für den Erwerb von Anteilen an der Verbundgesellschaft beziehungsweise von Anteilen an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben, sollen in den Jahren 1964 bis 1968 durch den Bund jährlich mindestens 300 Millionen Schilling bereitgestellt werden.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Minister! Meine Damen und Herren! Die Energieerzeugung eines Staates ist ein Barometer für seine Wirtschaft. Es stehen hiefür die Energieträger Kohle, Öl, Elektrizität und Atomkraft zur Verfügung. Österreich hat sich auf Grund seines natürlichen Reichtums an Wasserkraft für die Energieversorgung durch die Elektrizitätswerke entschieden. Sie werden hinsichtlich Wirtschaftlichkeit noch einige Zeit den Atomkraftwerken überlegen sein.

Die Elektrizitätswirtschaft in Österreich hat eine stolze Tradition, beginnend mit der Entstehung von kleinen Werken am Beginn des Jahrhunderts, die, mit Risiko belastet, von privaten Unternehmern gebaut und finanziert wurden und in diesem für unser Land so wichtigen Wirtschaftszweig wegweisend vorangingen. Die Gemeinden, die Länder und der Staat folgten diesen Pionieren der Elektrizitätswirtschaft.

Die Elektrizitätswirtschaft war nun das Fundament, auf dem durch die Entwicklung der Technik, insbesondere des Motors, die menschliche Kraft in der Fabrik, in der Landwirtschaft und im Haushalt abgelöst wurde. Es begann der Siegeszug der Motorisierung, der noch immer anhält. Besonders seit dem Jahre 1945 hat die österreichische Energiewirtschaft eine stürmische Entwicklung genommen und sich der rasch steigenden Konjunktur angepaßt. In allen Bundesländern, in denen die Voraussetzungen für Wasserkraftwerke gegeben waren, wurden kleine und große Projekte geplant, entwickelt und gebaut. Sie haben einen mächtigen Impuls der Arbeitsbeschaffung in sich und beleben das Bau- und Baunebengewerbe sowie die Elektroindustrie. Die Werke stellen nach Fertigstellung nicht nur die nötige Energie für unsere Industrie, sondern ein Teil dieser

Energie wird exportiert und bringt Jahr für Jahr Millionen von Schilling an Devisen. Wir können jedoch mit unseren Werken den zukünftigen Bedarf an Energie in unserem Lande noch lange nicht decken. Man rechnet derzeit mit einer nötigen Zuwachsrate von 7 Prozent pro Jahr. Klein- und Großkraftwerke der Gemeinden, Länder und Sondergesellschaften sind noch in Planung und im Entstehen. Sie werden noch Jahrzehnte der Bauwirtschaft ihren Stempel aufdrücken.

Dies alles war nur möglich durch Unterstützung und Förderung der für Österreich so wichtigen Elektrizitätswirtschaft von seiten der Gesetzgebung durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953. Um den Bau und die Fertigstellung der Kraftwerke zu sichern, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, das 1963 abläuft, notwendig. Gerade diese Elektrizitätswerkbauten sind ein äußeres Zeichen des Aufbauwillens unseres Volkes, der Tüchtigkeit unserer Ingenieure und des Fleißes unserer Arbeiter. Diese Werke lassen uns in den Reihen der großen Völker ebentüchtig bestehen. Wenn Techniker und Angehörige anderer Völker in unser Land kommen und die Werke Aschach, Kaprun, die Illwerke, Kaunertal und die weiteren Werke an der Donau und am Inn bestaunen, so wird Österreich in der internationalen Geltung ein bevorzugter Platz sicher sein.

Wir dürfen aber nicht die Nachteile zu starker und zu rascher Elektrifizierung, besonders auf dem Übertragungsweg, übersehen und müssen hier unsere warnende Stimme erheben. Die Aufstellung der Übertragungsleitungen soll nicht nur nach streng rationellen und technischen Gesichtspunkten vorgenommen werden, es muß auch auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen werden, da unsere Täler ja auch den Fremden und Urlaubern Erholung geben sollen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet die Verlängerung der Geltungsdauer des Elektrizitätsförderungsgesetzes und beauftragt den Bund, mindestens 300 Millionen Schilling jährlich für Elektrizitätsbauten festzulegen.

Die Österreichische Volkspartei stimmt für dieses Gesetz. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hohes Haus! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Vor mehr als 16 Jahren, am 26. März 1947, hat der Nationalrat der Republik Österreich einstimmig die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft beschlossen. Man nennt dieses Gesetz auch das 2. Verstaatlichungsge-

4950

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Novak**

setz, da schon 1946 ebenso einstimmig die Übertragung der Anteilsrechte großer Unternehmungen der österreichischen Grund- und Schlüsselindustrie in das Eigentum der Republik Österreich erfolgte. Beide einstimmig beschlossenen Verstaatlichungsgesetze wurden für die wirtschaftliche, die soziale aber auch politische Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

Unser hochverehrter Herr Bundespräsident Dr. Adolf Schärf schreibt in seinem Buch „Österreichs Erneuerung 1945 bis 1955“:

„Die verstaatlichte Industrie wurde zum Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Die in die öffentliche Hand gekommenen Energiewerke wurden in einer Weise entwickelt, daß die würgende Abhängigkeit von ausländischen Kohlenimporten immer geringer wurde. Die Verstaatlichung hat auch die wirtschaftliche und soziale Struktur Österreichs umwälzend geändert.“

Für die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligungen wurde die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, die Verbundgesellschaft, errichtet. In den Ländern bestehen Landesgesellschaften, denen die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereiche der einzelnen Bundesländer übertragen ist.

Die Nationalökonomien aller Länder sind sich darin einig, daß eine gut funktionierende Elektrizitätswirtschaft eine wesentliche Voraussetzung einer gesunden Volkswirtschaft ist. Es war auch für Österreich eine Selbstverständlichkeit, in den ersten Nachkriegsjahren neben der Sicherstellung der Ernährung zum wirtschaftlichen Wiederaufbau zunächst die Versorgung mit elektrischer Energie durch den Bau neuer Kraftwerke zu sichern. Seit 1945 wurden in Österreich mehr als 60 neue Kraftwerke der öffentlichen Versorgung gebaut beziehungsweise ausgebaut und mit 126 Maschinensätzen in Betrieb genommen. Einige bedeutende Werke sind noch im Bau und vor der Fertigstellung, und weitere baureife Pläne liegen vor. Das Werk Aschach wird im Herbst eröffnet werden.

Die Bemühungen, Wirtschaft, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalt mit elektrischem Strom in ausreichender Menge und zu einem niedrigen Preis zu versorgen, standen im Vordergrund aller wirtschaftspolitischen Überlegungen. Bis auf eine kurze Zeit zu Beginn der Zweiten Republik liegt die verantwortliche Führung der Elektrizitätswirtschaft in sozialistischer Hand.

In der Sorge um die Vollbeschäftigung in der Wirtschaft hat die Sozialistische Partei bereits im Herbst 1953 ein Arbeitsbeschaffungsprogramm der Öffentlichkeit übergeben. An

erster Stelle steht in diesem Arbeitsprogramm die Fortsetzung des Ausbaues der heimischen Wasserkräfte. Es heißt darin: „Die österreichischen Wasserkräfte sind gegenwärtig erst zu einem Sechstel ausgenützt. Österreich könnte nicht nur seinen wachsenden Inlandsbedarf decken, sondern auch mithelfen, den Energiebedarf Mitteleuropas zu befriedigen.“ Die Sozialistische Partei forderte die Fertigstellung mehrerer Großkraftwerke innerhalb von fünf Jahren und die Inangriffnahme weiterer baureifer Objekte. Österreich ist reich, dieser Reichtum muß aber in planvoller Arbeit gehoben und für das ganze Volk nutzbar gemacht werden. Daher ist der Ausbau der Wasserkräfte von ganz großer Bedeutung.

Der Ausbau wird auch weiter von der Tatsache bestimmt, daß die elektrische Energie innerhalb des Gesamtenergieverbrauchs immer mehr an Raum gewinnt. Dies beruht vor allem darauf, daß elektrischer Strom sofort und jederzeit verfügbar, in der Anwendung einfach und sauber und überdies äußerst preiswert ist. Der Durchschnittsstrompreisindex beträgt in Österreich nach wie vor erst das Zweieinhalbfache gegenüber 1938, während im selben Zeitraum der Index für Industriestoffe auf mehr als das Zehnfache gestiegen ist. Billiger Strom bedeutet niedrigere Produktionskosten und damit bessere Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten. Der billige Strom kommt eben allen zugute.

Der Preis enthält aber keine eigene Teilpost für eine Selbstfinanzierung, um Neuinvestitionen im Einklang mit der Bedarfssteigerung tätigen zu können. Was der Verbundkonzern an Eigenmitteln aufbringen kann, sind jene geringen Überschüsse, die sich bei der Bildung stiller Reserven und der Abschreibung minus Schuldtilgung ergeben.

Das Kapital, das in den Kraftwerken verbaut wird, kann nie als Fehlinvestition bezeichnet werden. Man hat errechnet, daß mit einer einzigen Kilowattstunde Strom in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb ein Produktionswert von rund 10 bis 11 S erzeugt wird.

Die Kraftwerke in der Gletscherwelt der Alpen oder an den Flußläufen sind nicht Selbstzweck, sondern ein sehr wichtiger und in seinen vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten sehr bedeutender Teil der österreichischen Gemeinwirtschaft. Der Anteil der Gemeinwirtschaft an der Elektrizitätswirtschaft betrug per Mitte 1961 89,3 Prozent, der Anteil des Bundes 53,1 und der der Länder 36,2 Prozent. Es ist dies der höchste Anteil in den einzelnen Wirtschaftssektoren. Man kann ruhig behaupten, daß die sichere und dem steigenden Bedarf nachkommende Stromerzeugung ein Rückgrat der österreichischen Wirtschaft ist.

**Novak**

Der Strom ist der billigste Kostenfaktor in der Kalkulation der stromverbrauchenden Industrie und des Gewerbes. Der niedrige Strompreis gestattet auch den Haushalten in Stadt und Land die vielfältige Verwendung von arbeitserleichternden Geräten und eine saubere Wirtschaft in der Küche. Der niedrige Strompreis macht es vielen Gemeinden in Österreich möglich, die Straßen und Wege auch bei Nacht gut auszuleuchten und so die Sicherheit auf den Straßen auch bei Nacht zu erhöhen, aber auch das Gesamtbild des Dorfes zu verschönern. Die vielen monumentalen Kraftwerksbauten mit ihren Wasserspeicheranlagen haben die Architekten in ihren äußeren Formen überall gut passend in das Landschaftsbild eingefügt. Bei manchen Kraftwerken mußten zuerst gute Straßen über mehrere Kilometer Länge gebaut werden, um Arbeitskräfte und Materialien zur Baustelle bringen zu können, und diese dienen heute als gut ausgebaute Straßen dem öffentlichen Verkehr.

Zu den Baustellen bei den Alpenkraftwerken und Speicherseen wurden auch Aufzüge, Lifte und Werksgebäude errichtet, die nach Fertigstellung der Werke bestehen blieben, und nach entsprechenden Veränderungen dienen diese Einrichtungen dem Fremden- und Touristenverkehr. So wurde der Verbundkonzern zu einem bedeutenden Förderer des Fremdenverkehrs, und die Wohltaten dieser Investitionen kommen den Ländern, den Gemeinden und der Fremdenverkehrsindustrie zugute.

Jahr für Jahr sind es hunderttausende Menschen aus dem In- und Ausland, die diese technischen Großleistungen und architektonischen Schönheiten bestaunen und die besten Erinnerungen mit nach Hause nehmen. Die Arbeit des Verbundkonzerns ist so zu einem Werber für die Schönheit Österreichs geworden, und durch diese hunderttausende Besucher ist in Wort und Bild der gute Ruf von Österreichs Fleiß und Tüchtigkeit in die Welt hinausgetragen worden.

Das Verdienst gebührt der bewährten Zusammenarbeit und der vorausschauenden Initiative und Planung im Ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Diese sichtbaren Erfolge begründen auch das Vertrauen aller Zeichner der bisher aufgelegten Energieanleihen. Erst nach der Befreiung Österreichs von der Besatzung konnte die Verbundgesellschaft richtig planen. In zwei Fünfjahresprogrammen hat der Verbundkonzern ab 1956 und ab 1960 seine großen Bauvorhaben geplant, um dem jährlich in einem Ausmaß von 8 bis 10 Prozent steigenden Strombedarf nachkommen zu können.

Die Planungen der Verbundgesellschaft wurden durch den Umstand erschwert, daß die

Landesgesellschaften die Wahl zwischen dem Bau eigener Kraftwerke und dem Strombezug aus dem Verbundnetz haben, während die Verbundgesellschaft die Elektrizitätsversorgung im ganzen Bundesgebiet jederzeit sicherzustellen hat.

Die größten Schwierigkeiten bestanden und bestehen immer noch bei der Beschaffung und Bereitstellung der finanziellen Mittel. Im Jahre 1962 belief sich der Investitionsaufwand im Verbundkonzern auf rund 1,8 Milliarden Schilling. Damit sind allein im Bereich der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften ohne die Vorarlberger Illwerke seit 1947, dem Gründungsjahres Verbundkonzerns, rund 17,3 Milliarden Schilling investiert worden.

Von den im Jahre 1962 getätigten Investitionen entfielen auf das Kraftwerk Aschach 800 Millionen, auf Edling 150 Millionen, auf das Dampfkraftwerk Zeltweg 190 Millionen, auf das Kraftwerk Losenstein 60 Millionen, auf St. Pantaleon 60 Millionen, auf das Kraftwerk Passau-Ingling 50 Millionen, auf Umspannwerke und Leitungen 330 Millionen.

Der Anleihentilgungsdienst erforderte 600 Millionen Schilling, sodaß 1962 ein Kapitalbedarf des Verbundkonzerns von insgesamt 2,4 Milliarden Schilling bestand. Die Mittel wurden aus folgenden Quellen geschöpft: Der Bund zahlte 250 Millionen ein, die Landesgesellschaften 60 Millionen, die Eigenmittel betragen 550 Millionen, ERP-Gelder brachten 150 Millionen, die Energieanleihe 1962 570 Millionen und der Rest aus 1961 290 Millionen, ein Weltbankkredit brachte 105 Millionen und sonstige Fremdmittel 425 Millionen Schilling. Aus dieser Aufzählung über die Herkunft dieser Gelder erkennt man die große Bedeutung der durch die jährlichen Energieanleihen aufgebrauchten Mittel, obwohl die hohe Verzinsung eine große Belastung bedeutet.

Infolge des steigenden Verbrauchs elektrischen Stromes muß auch der Umfang der Investitionen von Jahr zu Jahr steigen; dabei nimmt aber der Anteil billigerer Finanzierungsmittel am Gesamtinvestitionsvolumen absolut — und damit relativ noch stärker — ab, und die durchschnittlichen Finanzierungskosten steigen ständig an. 1962 betrug der Anteil der billigen ERP-Gelder nur 8,3 Prozent. Auch der Anteil der Weltbank-Kredite und billiger Auslandskredite nimmt nicht zuletzt deshalb ab, weil man in gewissen maßgebenden Kreisen der Notwendigkeit einer billigen Finanzierung des Ausbaues unserer Elektrizitätswirtschaft vielfach noch immer nicht jenes Verständnis entgegenbringt, das man im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer Volkswirtschaft erwarten müßte. Nicht

**Novak**

zuletzt bedarf diese Notwendigkeit des Verständnisses der Regierung und des Parlaments.

Ich bin überzeugt, daß die Arbeiter, die Angestellten, die Techniker und die sonstigen Mitarbeiter bei den Kraftwerken, beim Leitungsbau, bei den Störtrupps, in den Stahlwerken und Stahlbauanstalten, in den Elektro- und Maschinenfabriken und in den Zementwerken bei ihren Arbeiten für die Elektrizitätswirtschaft mit Befriedigung ihre Pflichten erfüllen, wissend, im Dienste der Gemeinwirtschaft zu stehen und damit in der Wirtschaft der Republik Österreich einen hervorragenden Platz einzunehmen. Danken wir ihnen allen, ob sie in der Gletscherregion arbeiten oder in den tiefen Baugruben an den Flußkraftwerken ihre Pflicht unter guten und schlechten und oft sehr unbequemen Umständen erfüllen.

Der Geist und die innere Beziehung dieser vielen tausenden Menschen zu ihrer Arbeit sollten anregend und stärkend auf alle jene wirken, von denen man mehr Verständnis für die Belange dieses Zweiges der österreichischen Gemeinwirtschaft verlangt.

Sicherlich hat das Elektrizitätsförderungsgesetz mit dazu beigetragen, die Leistungsfähigkeit der österreichischen Energiewirtschaft den Erfordernissen der wachsenden Volkswirtschaft anzupassen. Wenn man aber sieht, daß in der Regierungsvorlage nur 150 Millionen Schilling als Bundesbeitrag vorgesehen waren, während 1962 schon 250 Millionen Schilling geleistet wurden, dem Drängen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zufolge schließlich 300 Millionen Schilling Mindestleistung für 1964 und die folgenden Jahre bis 1968 beschlossen wurden, obwohl nach Ansicht des Bundesministeriums und des Verbundkonzerns mindestens 500 Millionen Schilling als Einzahlung notwendig wären, dann ist es gewiß berechtigt, mehr Verständnis zu verlangen. Man ist ja sonst auch nicht so zimperlich, wenn für andere Zwecke Subventionen gegeben werden, die in die hunderte Millionen gehen und der Volkswirtschaft nichts bringen.

Es besteht allerdings kein gesetzliches Hindernis, in den kommenden Jahren im Verhältnis zur Bedarfssteigerung und zu den notwendigen Neubauten von Kraftwerken auch den Bundesanteil zu erhöhen, denn im Gesetz ist nur eine Mindesteinlage vorgesehen.

Unsere Elektrizitätswirtschaft ist auf den heimischen Kapitalmarkt angewiesen; eine Zinsenbelastung von 6 bis 8 Prozent muß übernommen werden. Da bei dem Umfang des erforderlichen Einsatzes von Fremdkapital ein zusätzliches Prozent Zinsen die Gestehungskosten des Wasserkraftstromes um 10 und mehr Prozent ansteigen läßt, wird es verständ-

lich, daß ein niedriger Preis für Strom hydraulischer Herkunft mit einer günstigen Finanzierung steht und fällt.

Anders liegen die Verhältnisse im kalorischen Kraftwerksbau, wo die Zinsen und die Abschreibungen weit geringere Bedeutung haben, dafür aber wieder die Betriebskosten dominieren und die Ausweichmöglichkeiten auf billigeres Erdgas und Heizöl beachtliche Vorteile bringen. Durch technische Verbesserungen konnte ein ständiges Steigen des Wirkungsgrades der kalorischen Anlagen bewirkt werden. Wenn diese entgegengesetzte Wirkung weiter anhält, wird der kalorische Strom in absehbarer Zeit billiger sein als der in hydraulischen Werken erzeugte Strom. Dies könnte dann zu dem Trugschluß führen, vielleicht den Bau von Wasserkraftwerken zu drosseln und den von Dampfkraftwerken zu fördern. Bei dieser Überlegung muß aber eine wichtige Frage in die Betrachtung mit einbezogen werden: das Moment der Sicherheit einer regelten Energieversorgung.

Vor einigen Jahren war man von der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet der Erzeugung von Strom aus Atomenergie stark beeindruckt. Die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, daß die technologische Beherrschung der Kernenergie komplizierter ist, als erwartet wurde. Auch die Brennstoffkosten sind höher, als man ursprünglich angenommen hat. Wer verbürgt außerdem, wenn sich die politischen Großmachtverhältnisse in der Welt in den nächsten Jahren nicht grundlegend zum Besseren ändern, daß nicht atomares Brennmaterial in der einen oder anderen Hand ein Politikum ersten Ranges wird und die Länder, die Atomkraftwerke betreiben, in die Abhängigkeit dieser oder jener Macht bringen? Für Österreich als das klassische Land der Wasserkräfte wird sich das Problem des wirtschaftlichen Einsatzes der Kernenergie verhältnismäßig spät stellen, nämlich erst dann, wenn die einheimischen Brennstoffe nicht mehr ausreichen werden. Österreich wird daher noch in den nächsten Jahrzehnten seine Energie aus Wasser- und Dampfkraftwerken beziehen. Da ist unser so reichlich vorhandenes Wasser ein Naturschatz, der sich selbst kostenlos erneuert und immer zur Verfügung steht und dessen Nutzung durch keinen Kalten Krieg verhindert werden kann.

Anders wäre es, wenn wir Brennstoffe einführen müßten. Es könnte dann sein, daß eines Tages auf Grund von durch einen Konflikt bedingten Störungen der Verkehrswege nicht genügend Brennstoffe angeliefert werden oder schließlich ganz ausbleiben. Bei einer solchen Abhängigkeit unserer Elektrizitätswirtschaft würde dieses Gespenst immer und

**Novak**

überall über unserer Volkswirtschaft schweben und den Strompreis noch zusätzlich nach oben drücken.

Angesichts der großen Kapitalintensität der Energiewirtschaft, besonders der Elektrizitätswirtschaft und insbesondere des Wasserkraftbaues, muß von der Bundesregierung alles versucht werden, das laufende Investitionsvolumen in Einklang mit der ständigen Bedarfszunahme und der Erhaltung der Strompreise auf dem bisherigen Niveau zu bringen, Mittel und Wege zu finden, um der Elektrizitätswirtschaft billiges Leihkapital zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Steigerung des Stromverbrauches von jährlich 8 bis 10 Prozent macht es notwendig, die derzeit vorhandene Erzeugungskapazität innerhalb von zehn Jahren zu verdoppeln. Die Eigenart der Elektrizitätswirtschaft bringt es mit sich, daß nur dann den steigenden Erfordernissen entsprochen werden kann, wenn ein langjähriger Ausbauplan mit einem gesicherten Finanzierungsplan erstellt wird.

Im Jahre 1960 tagte eine Teilkonferenz der Weltkraftkonferenz in Madrid. Ihre Ergebnisse bestätigen die Richtigkeit der langfristigen Planung der österreichischen Energiewirtschaft, besonders was die ständige Zunahme des Stromverbrauches und den dadurch notwendigen systematischen Ausbau der Wasserkraftwerke anlangt. Es sei festgehalten, daß die Teilnehmer an dieser Konferenz keine sozialistischen Wirtschaftsplaner gewesen sind.

Der vergangene Winter hat dem ganzen österreichischen Volk und der Wirtschaft schwer zu schaffen gemacht. Auf dem Sektor der festen Brennstoffe sind ernstliche Schwierigkeiten aufgetreten. Auf den elektrischen Strom konnte man sich verlassen, er war immer da. Die Heizöfen sind nicht erloschen und strahlten behagliche Wärme aus; Rundfunk und Fernsehen sind nicht ausgefallen. Eine Anzahl von Kraftwerken wurde ja rechtzeitig fertiggestellt und in Betrieb genommen: das Dampfkraftwerk Zeltweg im steirischen Braunkohlenrevier, das Dampfkraftwerk Korneuburg in Niederösterreich; drei neue Wasserkraftwerke: Edling, Losenstein an der Enns und in Schärding am Inn der dritte und vierte Maschinensatz.

Da der Winter früh einsetzte, mußte die Verbundgesellschaft schon im November 1962 um 17,6 Prozent und im Dezember 1962 um 23,5 Prozent mehr Strom aufbringen als in den gleichen Monaten der Vorjahre. Im Jänner 1963 stieg die Stromabgabe sogar um 28,2 Prozent an. Die größten Anforderungen dieses rapid ansteigenden Strombedarfs

übernahmen die Landesgesellschaften des Verbundkonzerns. Es zeigte sich, daß der elektrische Strom das bequemste Ausweichmittel darstellt, wenn die Versorgung mit anderen Energieträgern wie Kohle, Koks, Gas, Heizöl stockt oder unzureichend wird. Man dreht bloß einen Schalter, und schon ist Kraft, Wärme und Licht da.

Der Bundeslastverteiler, dessen Arbeit in Normalzeiten fast unbeachtet bleibt, hat lediglich als Vorsichtsmaßnahme ab 1. Februar 1963 den Strom für die Industrie, gemessen am außerordentlich hohen Jännerverbrauch, um 10 Prozent beschränkt. Dennoch mußte die Industrieproduktion kaum eingeschränkt werden. Die Einsparung von 4 Prozent genügte schon, daß am 13. März die Beschränkung aufgehoben werden konnte.

Im selben Winter wurden in der Schweiz erhebliche Einschränkungen im Zugverkehr verfügt, während auf den elektrischen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen keinerlei Betriebseinschränkungen notwendig waren. England hat die Reklamebeleuchtung verboten, und in der ČSSR wurde den ganzen Winter hindurch in den Industriebetrieben der Strom täglich zwei Stunden abgeschaltet. In Österreich würde eine einzige Stunde Stromausfall eine Produktionsverringerung im Werte von rund 20 Millionen Schilling bedeuten. Im Interesse der Stromverbraucher brachte die Verbundgesellschaft große finanzielle Opfer, denn sie mußte die fehlende Energie auch in alten kalorischen Energieanlagen mit sehr hohem spezifischem Verbrauch erzeugen. Der importierte Strom war sehr teuer; durch die ununterbrochene starke Beanspruchung der Übertragungseinrichtungen, die sehr überlastet waren, ergab sich überdies ein sprunghaftes Ansteigen der Übertragungsverluste.

Es kann also wohl gesagt werden, daß die exakte und planvolle, allen Gegebenheiten gerecht werdende Arbeit der Verbundgesellschaft und der Landesgesellschaften Wesentliches zur störungsfreien Überwindung des Winters geleistet hat.

Die stürmische Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft hat den Ingenieuren der österreichischen Industrie und den auf technischem Gebiet tätigen Wissenschaftlern große Bewährungsmöglichkeiten geboten. Eine Reihe von Spitzenleistungen auf dem Generatoren-, Transformatoren- und Schaltergebiet wurden erbracht, die mit zu den Spitzenleistungen der europäischen und überseeischen Elektroindustrie zählen. Österreichische elektrotechnische Firmen waren befähigt, gegen starke ausländische Konkurrenz internationale Aufträge zu erhalten. Österreich

**Novak**

ist durch die technischen Erfahrungen und Leistungen im Wasserkraftwerksbau in die Lage versetzt worden, bei der Projektierung großer Wasserkraftwerke besonders in Asien und im jungen Afrika Hilfe zu geben. Fachleute aus der österreichischen Elektrizitätswirtschaft sind zur Mitarbeit in internationale Fachgremien berufen worden, und damit leistet Österreich einen wesentlichen Beitrag zur friedlichen Zusammenarbeit der Völker.

Ohne die geplante Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft wäre die Wirtschaftsexpansion in Österreich nicht möglich. Durch die Schicksalsverbundenheit in der Gemeinwirtschaft leistet der Verbundkonzern durch den Bau von kalorischen Kraftwerken dem österreichischen Kohlenbergbau wertvolle Hilfe und hat den schönen Gedanken der Solidarität auch in die Wirtschaft hineingetragen.

Die Steigerung des Anteils der elektrischen Energie ist noch lange nicht abgeschlossen. Die Zahl der modernen Industrie-, Gewerbe- und der modernisierten landwirtschaftlichen Betriebe sowie der modernen Haushalte, die ausschließlich elektrische Energie verwenden, nimmt ständig zu, wobei sich bei der Umstellung, der Modernisierung und der zunehmenden Elektrifizierung älterer Betriebe eine weitere Zuwachsquote ergibt.

Diese planvolle, wenn auch mit vielen Schwierigkeiten verbundene Aufbauarbeit, deren Herz das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist, wurde von den Sozialisten stets voll unterstützt und hat erfreulicherweise viel Verständnis auch in anderen Kreisen gefunden. Diese Entwicklung hat Österreich in eine Reihe mit anderen hochentwickelten Industrieländern Europas gebracht. Mit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wird Österreich eine gute Einlage in das neue Europa mitbringen.

Wir Sozialisten werden dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Herr Bundesminister Proksch teilte mir soeben mit, daß er bedauert, an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen zu können, weil er an wichtigen Beratungen, betreffend die Sozialversicherung, teilzunehmen hat.

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 — ausgenommen sowohl § 2 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963. Ausgenommen sind sowohl die Bestimmungen des § 2 als auch die des § 3, soweit sich diese auf § 2 beziehen, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Eine Behandlung dieser Bestimmungen durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat das Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963, beschlossen.

In § 1 wird bestimmt, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1963 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

Der § 2 besagt, daß der Zuschuß gemäß § 1 den Gesamtbetrag von 347,5 Millionen Schilling nicht übersteigen darf. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

Nach § 3 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Beschlußfassung im Bundesrat unterliegen nicht § 2 und die Bestimmung des § 3, soweit sich diese auf § 2 bezieht, da es sich hierbei um Materien handelt, die, wie der Herr Vorsitzende schon mitgeteilt hat, in Artikel 4 2

**Novak**

Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführt sind.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß, soweit hiefür der Bundesrat eben zuständig ist, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Bischof gemeldet. (*Bundesrat Bischof: Ich verzichte!*) Er verzichtet.

Zum Wort gemeldet hat sich ferner Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Dr. Hertha Firnberg (SPÖ): Hohes Haus! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Ein Betrag in der Höhe von 347,5 Millionen Schilling wird diesmal aus Bundesmitteln für den Abgang des Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1963 zu bewilligen sein. Es wären noch um 50 Millionen mehr, wenn nicht der Vorgänger unseres Finanzministers, Herr Finanzminister Dr. Klaus, einen Abstrich von 50 Millionen vorgenommen hätte. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, ist diese Kürzung „nicht als Ergebnis sachlich begründeter Abstriche bei den einzelnen Ansätzen des Voranschlages des Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1963 vorgenommen“ worden. Der Milchwirtschaftsfonds wird also — das können wir jetzt bereits voraussagen — mit den genehmigten Mitteln sein Auslangen nicht finden. Das Defizit wäre aber noch größer, wenn nicht in der Zwischenzeit die Konsumenten Belastungen auf sich genommen hätten, wie etwa durch Herausnahme verschiedener Käsesorten aus der Preisregelung oder durch die Erhöhung der Verbraucherpreise für Milch.

Noch aus anderen Gründen werden mehr Mittel zur Deckung des tatsächlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds notwendig sein. Das Budget für 1963, das vorgelegt wurde, beruht auf der Voraussetzung, daß die Milchanlieferung im Jahre 1963 um etwas mehr als 6,8 Prozent größer sein wird als 1962, das heißt, daß die Milchanlieferung 1,845.000 t betragen wird. Dem entspricht ein Staatszuschuß von 454 Millionen Schilling, also ungefähr um 100 Millionen Schilling mehr, als heute zur Debatte steht.

Für das Jahr 1964 ist eine weitere Steigerung der Milchproduktion auf 1,960.000 t zu erwarten. Das ergibt in Zuschußmittel übersetzt einen Betrag von mehr als  $\frac{1}{2}$  Milliarde Schilling. Für 1971 — ich entnehme diese

sehr interessante Schätzung einem Artikel in der „Österreichischen Milchwirtschaft“ — wird die Milchproduktion auf 3,700.000 t geschätzt. Man kann ungefähr absehen, welche Stützungsmittel dann notwendig wären.

Seit 1954 arbeitet der Milchwirtschaftsfonds defizitär. Ich möchte nochmals betonen: Wir sind uns darüber klar, daß das nicht auf eine Mißwirtschaft des Fonds zurückzuführen ist, sondern daß sich das aus der Methode ergibt, mit der Zuschußmittel gewährt werden. Von Jahr zu Jahr steigen die notwendigen Zuschüsse. Mit dem erhöhten Milchstrom wächst der Abgang des Milchwirtschaftsfonds, und der Milchstrom wächst bei dem jetzt gehandhabten System unablässig.

Die durchschnittliche Jahresmilchleistung je Kuh erhöht sich erfreulicherweise. Sie ist von 1961 auf 1962 um 71 kg oder 3 Prozent gestiegen. Sie ist trotzdem mit einer durchschnittlichen Leistung von 2644 l noch lange nicht auf dem erwünschten Optimum und noch lange nicht auf dem Stand anderer Länder, wie etwa Westdeutschlands oder der Schweiz, schon gar nicht zu sprechen von den Spitzenländern Dänemark oder Holland mit 400 kg Jahresleistung.

Der Herr Abgeordnete Gruber hat selbstverständlich vollkommen recht — wir können das nur immer wieder unterstreichen —, wenn er in der Nationalratssitzung betonte, daß diese Länder schon längst mit der Dreitausend-Liter-Kuh Schluß gemacht haben, wir in Österreich aber im Durchschnitt noch nicht einmal die Dreitausend-Liter-Kuh erreicht haben. Unser nächstes Ziel muß also die Dreitausendfünfhundert-Liter-Kuh sein, und im Interesse einer erhöhten landwirtschaftlichen Produktivität müssen wir endlich auch die Viertausend-Liter-Kuh anstreben.

Aber auch die Zahl der Milchkühe wird ganz im Gegenteil zu dem, was immer wieder vorausgesagt wurde, nicht kleiner. Ich entnehme der letzten Viehzählung, daß im Dezember 1962, also zu Ende des Jahres, der Milchkuhbestand um 9000 größer war als im Jahresmittel 1961. Auch das muß den „weißen Strom“ noch stärker zum Fließen bringen, und er droht uns langsam zu überfluten. Der Milchabsatz wächst nämlich keineswegs im gleichen Maß. Der Milchkonsum hat in seiner Größe eine sehr geringe Elastizität. Das wissen wir alle; das ist nicht nur eine europäische, sondern eine Welt-erfahrung, und auch bei uns erweist sich das. Ich möchte nicht sagen, daß wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Milchkonsum zu steigern. Es wäre hier sicher noch einiges zu tun. Aber trotz alledem wird der Milchkonsum nur bis zu einem gewissen Grad

**Dr. Hertha Firnberg**

noch wachsen können. Selbst wenn wir annehmen, daß die durch die Milchproduzentenpreiserhöhung vom 1. Mai 1963 sehr stark gesteigerte Anlieferung — mein Kollege Nationalrat Weihs sprach in der Nationalratssitzung von 12 Prozent — nicht im gleichen Grad anhält, sondern, vorsichtig geschätzt, etwa dem Durchschnitt der ersten fünf Jahresmonate entsprechend, 6,5 Prozent betragen wird, bleibt der Milchabsatz weit hinter dieser Steigerung der Produktion zurück, denn in den gleichen ersten fünf Jahresmonaten nahm der Verbrauch im Durchschnitt nur um 2,2 Prozent zu. Im Juni dürfte die Steigerung voraussichtlich noch geringer sein, und zwar eben wegen der Milchpreiserhöhung.

Diese Diskrepanz zwischen Erzeugung und Absatz wird das Defizit des Milchwirtschaftsfonds progressiv vergrößern, denn in immer stärkerem Maße muß zwangsläufig die nicht abgesetzte Milchmenge in Milchprodukte umgesetzt werden, also in Butter, Käse und Trockenmilch, und die bekanntlich je nach dem Produkt gestaffelten Stützungsbeträge erhöhen das Defizit nochmals.

Nicht ich, sondern der Fachmann, der sich in der „Österreichischen Milchwirtschaft“ mit der Frage „Wird die Milchproduktion in Österreich weiter steigen?“ beschäftigt, findet „die Ausblicke alarmierend“. Diesem Urteil können wir uns nur anschließen.

Dr. Weihs hat in der Nationalratssitzung die Meinung vertreten, daß sich diese Entwicklung letzten Endes zum Schaden der Milchproduzenten selbst auswirken wird, denn in nicht allzuferner Zukunft werden sie die 70 Groschen Zuschlag zum Erzeugerpreis eben nicht mehr erhalten können. Ich weiß nicht, ob es wirtschaftspolitisch und sozial sehr gut ist, wenn wir diese Zustände einfach auf uns zukommen lassen und sozusagen mit offenen Augen in die Milchkatastrophe gehen.

Nicht zum erstenmal und, wie ich sehr befürchte, auch nicht zum letztenmal müssen wir feststellen, daß ein System, das garantierte Preise — noch dazu erhöhte Preise — mit einer garantierten Abnahme der gesamten Produktion kombiniert, ohne Produktion und Absatzmöglichkeiten auf dem In- und Auslandsmarkt zu berücksichtigen, ohne die Produktion und die Absatzmöglichkeiten zu koordinieren, eine Produktion also, die ohne Rücksicht auf Absatzchancen erzeugt, niemals funktionieren kann.

Wir Sozialisten haben oft und immer wieder betont, daß wir allen geeigneten Vorschlägen nahetreten werden, daß wir immer bereit sind, die Probleme der Landwirtschaft als Probleme

der ganzen Volkswirtschaft anzusehen. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*) Allerdings müssen wir trotz aller Bereitwilligkeit, uns mit dieser Frage im Interesse der Milchwirtschaft und der Landwirtschaft zu beschäftigen, betonen: Eine Lösung dieser Probleme durch eine einseitige Belastung der Konsumenten, aller arbeitenden Menschen, auch gewisser bäuerlicher Kreise, die in letzter Zeit wahrlich genug zu tragen hatten — wir brauchen nur an die letzte Entwicklung der Preissituation zu denken —, kann nicht akzeptiert werden, unter welchen Argumenten immer sie sich verbergen mag. Was notwendig ist, ist eine strukturelle Veränderung, eine Neuordnung, eine marktgerechte Produktion, eine Umstellung der Erzeugung auf den Bedarf der Konsumenten im Inland und im Export. Augenblicklich sind in Anbetracht der europäischen Milchflut — wir haben sie ja nicht nur in Österreich — und der Fleischlücke die von vielen agrarischen Seiten kommenden Vorschläge auf eine Verstärkung der Milchmast bei Kälbern auch im Interesse unserer heimischen Konsumenten durchaus begrüßenswert.

Alles in allem — wir wiederholen uns in dieser Debatte ja zwangsläufig immer wieder —: Die derzeitigen Zuschußmethoden sind nicht geeignet — das hat die Vergangenheit bewiesen —, die Probleme zu lösen. Wir sind keinen Schritt weitergekommen, im Gegenteil, wir stehen immer wieder vor einer Verschärfung der Lage. Die Milchpreiserhöhung — das ist zu befürchten — wird eine weitere Fehllenkung der Produktion nach sich ziehen. Es ist also höchste Zeit, ohne kurzfristig Scheinvorteile zu erzwingen, Strukturverbesserungen durchzuführen. Diese zwingende Notwendigkeit ergibt sich ganz besonders im Hinblick auf die europäische Integration. Dieses Schlagwort ist ja beinahe ein Götze geworden, mit dem alle Forderungen gedeckt werden. Gerade aber für die Landwirtschaft wie für unsere ganze Volkswirtschaft wird die europäische Integration, die zwangsläufig mit der Entwicklung kommen muß, schwierige Probleme bringen.

Ich möchte ganz im Sinne des Herrn Landwirtschaftsministers Dipl.-Ing. Hartmann schließen, der anlässlich der feierlichen Beglückwünschung zu seinem vierjährigen Ministerjubiläum — zu dem ich mir erlaube, nachträglich gleichfalls zu gratulieren (*allgemeiner Beifall*) — erklärte, daß sich die größten Schwierigkeiten, denen wir jetzt gegenüberstehen, aus der Notwendigkeit ergeben, die österreichische Landwirtschaft in einen größeren gemeinsamen europäischen Markt und in die europäische Industriegesellschaft einzubauen. Wie er hoffen auch wir, daß bei dem

**Dr. Hertha Firnberg**

notwendig gewordenen Arrangement mit der EWG die Vorteile schwerer wiegen werden als die Nachteile.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten schweren Herzens und nur in der Hoffnung, daß es gelingen wird, in kürzester Zeit ein wirkliches Agrarkonzept zu erarbeiten, diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich noch Herr Bundesrat Bischof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bischof** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich wollte mich ursprünglich nicht zum Wort melden, und zwar aus dem einfachen Grund, weil ich der Meinung bin, daß sich der Bundesrat doch endlich einmal zu jener Stellungnahme durchringen soll, die dem Bundesrat zusteht, nämlich nicht alles nachzuquatschen, was im Nationalrat vorgekaut wird. (*Bundesrat Skritek: Meinen Sie da Ihre Redner im Nationalrat?*) Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzungsperiode seiner Geschichte kein Ruhmesblatt angefügt. Das sollen wir auch im Bundesrat beachten, um diese Fehlerquellen irgendwie wieder auszumerzen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wenn Sie sagen, das gehöre nicht zur Sache, so muß ich sagen, daß das nur eine Einleitung war. Denn ich möchte betonen, daß gerade die Milchwirtschaft immer herausgeschält wird, obwohl die gesamte landwirtschaftliche Produktion ein Ganzes ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man kann nicht eine Sparte herausgreifen, die gesondert behandelt gehört, denn wir Bauern haben doch seit dem Jahre 1945 eine unerhörte Leistung vollbracht. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Die Arbeiter und Angestellten auch!*) Das wird wohl anerkannt, aber nicht gewürdigt. Diese Leistung wird preislich nicht gewürdigt. Wir haben doch seit zehn und zwölf Jahren einheitliche Preise bei den von uns erzeugten Produkten, während die Erzeugungskosten und die Löhne laufend steigen. Das bringt aber die Landwirtschaft in einen Mißklang hinsichtlich ihrer Erzeugung und auch ihres gesamten Arbeitskonzeptes.

Die Landwirtschaft ist gezwungen, sich danach auszurichten, wie sie am besten durchkommt. Gott sei Dank liest unser Bauer nicht alle Presseerzeugnisse, die von links und von allen Seiten herflattern, sonst hätte er seinen Hof schon verlassen müssen. Er vertraut noch auf die Scholle und steht mit beiden Beinen fest in seiner Wirtschaft. Jeder Bauer wird sich auch behaupten können, solange er mit jenen Mitteln auskommt, die ihm seine Wirtschaft bietet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da haben wir eine Struktur, die sich eben langsam wird ändern müssen, weil sich der ganz kleine Betrieb auf landwirtschaftlichem Gebiet nicht mehr wird erhalten können. Gerade dieser Betrieb ist es, der jetzt zur Milchwirtschaft übergegangen ist. Wir sehen aus allen Statistiken — ich will Sie nicht damit belasten —, daß die Kleinbetriebe über 90 Prozent der gesamten Milch aufbringen. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Gerade diese Kleinbetriebe können eine intensive Fütterung der Kühe durchführen. Die Kleinbetriebe haben Milchleistungen bis zu 6000 Liter. Das ist in größeren Betrieben infolge des Mangels an Arbeitskräften nicht mehr möglich. Wenn Sie die Milchkontrollen durchschauen, so finden Sie: Je mehr Kühe in einem Betrieb sind, desto stärker sinkt der Stalldurchschnitt. Bei den Kleinbetrieben mit drei Kühen kann ich in unserem Gebirge Betriebe mit 6000 Litern nachweisen. Da gehen auch die Anschauungen der Fachleute und der Praktiker etwas auseinander. Der Fachmann sagt: Die Kuh muß 6000 Liter Milch geben, sonst ist sie uninteressant und deckt nicht die Selbstkosten. Der Kleinbetrieb ist in der Lage, das zu erreichen, der größere Betrieb nicht mehr, weil er nicht das Personal hiezu hat.

Die ganze Preisgestaltung der Milch hat nun dazu geführt, daß größere Betriebe von der Milcherzeugung abgegangen sind und daß sich Kleinbetriebe auf diesen Sektor der Erzeugung geworfen haben, weil sich der größere Betrieb mit Maschinen eher dem Getreidebau oder irgendeinem anderen Betriebszweig zuwenden kann, was bei einer kleinen Grünlandwirtschaft nicht möglich ist. (*Bundesrat Appel: Lesen Sie doch den Grünen Plan! Da steht doch etwas anderes drinnen, als Sie es erzählen!*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich war der Meinung, daß wir uns im Bundesrat in ernährungswirtschaftlichen Fragen, deren Klärung für unser Vaterland so wichtig und notwendig ist, nicht mit Polemiken auseinandersetzen, sondern daß wir dem Nationalrat einmal den Auftrag geben sollen, in agrarwirtschaftlichen Belangen und bei preislichen Auseinandersetzungen alle Probleme in Zusammenhang mit unserer Landwirtschaft durchzugehen, damit unser Bauernstand erhalten bleibt und die Produktion und die Ernährung unseres Volkes gesichert sind. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das ist unser Vorteil, den wir durchringen müssen; denn was nützt es uns, wenn wir in irgendeiner Sparte ein Loch bekommen, sodaß wir entweder kein Fleisch oder keine Milch oder kein Fett haben? (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Die vollständige Selbstversorgung haben wir nicht! Wir leben in einem Gebiet, in

**Bischof**

dem wir nicht das ganze Jahr mit der gleichen Erzeugung rechnen können. Wir sind zu klein dazu. In einem Großraum kann man die Erzeugung auf das ganze Jahr gleichmäßig aufteilen. Beispielsweise die große österreichisch-ungarische Monarchie hatte die gleichmäßige Erzeugung, weil wir dort im Mai schon mit dem Getreideschnitt beginnen konnten, und das hielt gegen den Berg hin bis Oktober an. (*Bundesrat Mayrhauser: Also die Monarchie muß her!*) Jetzt im kleinen Österreich haben wir viel kürzere Produktionszeiten. Auf einmal ist das Fleisch rar, wenn die Ernte hereingebracht wird. Im Herbst werden wir wieder einen größeren Anfall von Fleisch haben. Dann werden wir uns wieder für den Export interessieren müssen, aber dann werden uns die Italiener sagen: Ihr habt uns in der Zeit, in der wir das Fleisch notwendig gebraucht haben, abgesperrt, jetzt kaufen wir euch auch nichts ab! (*Bundesrat Appel: Das hängt doch nur von uns ab!*) Das sind die Gefahren, die mit dem gesamten landwirtschaftlichen Produktionsprozeß verbunden sind, auch bei der Milch.

Nun möchte ich hier einige Feststellungen treffen. Wir haben auch eine andere Verantwortung, nämlich die, den Bauern zu erhalten. Gerade in jenen Gebieten, in denen es den Bauern schlecht gegangen ist und man den Bauern alles abgesprochen hat — ich verweise auf Länder wie Ungarn, Rußland, dort war das zuerst der Fall, Bulgarien, Rumänien und so weiter —, gerade in diesen Agrarländern hat der Kommunismus Fuß gefaßt, weil der Bauer kapituliert hat. Bei uns beginnt man auch zu „dividieren“, was der Bauer einnehmen darf, was die Milch kosten darf, was das Fleisch kosten darf. Es wird ihm alles vorgerechnet, damit man ihm sein Eigentum uninteressant macht. Aber dann besteht die Gefahr, daß er auch einmal sagt: Pfuiat di Gott, jetzt gehe ich auch hinunter und werde Gehaltsempfänger und weiß, was ich am Ersten bekomme. — Seien wir froh, wenn wir den Bauern noch erhalten können. Geben wir alles dafür her, nicht auch im Hause hier dadurch Zerwürfnisse herbeizuführen, daß wir uns über die Subventionen, die zugeteilt werden, nicht einig werden. Auf dieser Seite wird behauptet: Das ist eine Subvention für die Bauern! Auf der anderen Seite wird behauptet: Das ist eine Subvention für die Preise! Meine lieben Freunde! Beides ist es! Ohne Subventionen gibt es keine geregelte Wirtschaft. Diese Subventionen sind nicht ein Novum für uns Österreicher, sondern sie gibt es in ganz Europa, und das wird auch weiterhin noch forciert. Erst heute las ich in der „Presse“, daß beispielsweise Deutschland jetzt zugestimmt hat, den Getreidepreis zu senken. Was tut aber der Staatssäckel? Er vergütet 750 Millionen D-Mark denjenigen

Bauern, die diese Preise nicht erhöhen. Was würde das in unserem Hause für einen Krawall geben, wenn man dem Bauern sagen würde: Jetzt kriegst du dafür weniger, dafür aber zahlen wir dir das großzügig aus!

Meine lieben Freunde! Hier müssen wir großzügiger werden (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), und gerade im Haus des Bundesrates sollen wir uns nicht auseinanderreden und zerreden, sondern wir sollen mit Freude die Zustimmung geben, wenn so etwas beschlossen wird. Dann wird dieses Haus auch wieder an Ansehen gewinnen, das es notwendig hat. Denn von dieser und von jener Seite hört man: Der Bundesrat hat eh keine Bedeutung! Wenn wir uns bei jedem Punkt, der über die Bühne geht, dem Nationalrat anschließen und wenn hier nur jene Reden zitiert werden, die von der linken Seite (*Ruf bei der SPÖ: Von der Gegenseite!*) und vielleicht von der rechten Seite kommen, dann genügt das nicht! (*Ruf bei der SPÖ: Wollen Sie dagegen stimmen?*) Gerade mit diesem Punkt beschäftigen sich zehn Seiten in diesem Protokoll. Wenn wir die Zeit zurückverfolgen, so sehen wir, daß alle Jahre das gleiche ist. Haben wir das notwendig? Ist das eine Politik, wenn man zehn Jahre lang zum gleichen Punkt das gleiche sagen muß? Sollten wir nicht einmal darüber hinweg sein (*Beifall bei der ÖVP*) und sagen: Das ist Gesetz geworden und damit eine Tatsache!? Dann wird auch in diesem Hause wieder Ruhe und Ordnung einkehren, was mein größter Wunsch wäre.

Ich danke für die Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Appel: Ihr seid so begriffsstützig, deswegen müssen wir es wiederholen!*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß einem Bundesbediensteten auf seinen Antrag bei Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Überbrückungshilfe beziehungsweise eine erweiterte Überbrückungshilfe oder Karenzurlaubshilfe gewährt wird. Die Zeit der Gewährung ist identisch mit jener, für welche der ehemalige Bundesbedienstete bei Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beziehungsweise Notstandsunterstützung eine solche erhalten würde. Er darf jedoch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhe- oder Versorgungsbezug haben oder Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beziehen.

Bundesbedienstete, die durch freiwilligen Austritt aus dem Dienststand ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe.

Weiters soll durch den Gesetzentwurf gewährleistet werden, daß die ausgeschiedenen Bundesbediensteten den Schutz einer Krankenversicherung genießen.

Durch diese kurz angeführten Bestimmungen soll eine Lücke im Besoldungs- und Dienstrecht des öffentlichen Dienstes geschlossen werden.

Dieser Gesetzesbeschluß wurde gestern im Finanzausschuß beraten. Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)**

**Vorsitzender**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: 6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch auf die „Vertragsassistenten“ erweitert und in Anwendung gebracht. Die Bezeichnung „Vertragsassistent“ wurde durch das Hochschulassistentengesetz 1962 für vollqualifizierte wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen eingeführt.

Zum Artikel I Z. 2 ist zu sagen: Auf Grund wiederholter Auslegungsschwierigkeiten in der Frage, bis zu welchem Ausmaße die Beschäftigung eines Bediensteten als „unverhältnismäßig kurz“ anzusehen ist, wurde eine Neufassung hiefür festgelegt. Es wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, auch Personen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu unterstellen.

Zum Artikel I Z. 3 und 4: Durch den vorliegenden Entwurf wurde die Zahl der Entlohnungsstufen der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e, und der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II um eine Entlohnungsstufe erweitert.

Zum Artikel I Z. 5: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1962 einige Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 aus formalen Gründen aufgehoben. Es wurde daher eine Neufassung dieser Bestimmungen notwendig.

Zum Artikel II: Die Neuregelung gilt auch für Vertragsbedienstete, die die Voraussetzungen für die nunmehr vorgesehene weitere Vorrückung vor dem 1. April 1963 erfüllt haben.

Zum Artikel III: Die Novelle soll mit 1. April 1963 in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1963)**

**Vorsitzender**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Scheidemünzengesetz 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl**: Herr Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit 1955 werden neben den 5 S- und 10 S-Silbermünzen auch Silbergedenkmünzen ausgegeben, nach denen eine rege Nachfrage herrscht. Um diese Ausgabe fortsetzen zu können, ist eine Erhöhung der im Silbermünzengesetz enthaltenen Kopfquote von 200 S erforderlich.

4960

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Dr. Haberzettl**

Derzeit sind rund 33 Millionen Stück Silbermünzen zu 5 S, rund 40 Millionen Stück zu 10 S, rund 23,5 Millionen Stück Silbergedenkmünzen zu 25 S und 3 Millionen Stück zu 50 S, das sind je Kopf der Bevölkerung für rund 184 S, im Umlauf.

Münzen aus unedlen Metallen sind derzeit für rund 213 Millionen Schilling im Verkehr, wobei die im Scheidemünzengesetz festgesetzte Kopfquote von 100 S mit rund 30,5 S beansprucht ist.

Der Münzenumlauf beträgt insgesamt 1,5 Milliarden Schilling, dem ein Banknotenumlauf von rund 23 Milliarden Schilling gegenübersteht.

Der Münzenumlauf steigt von Jahr zu Jahr. Dies ist nicht mit fiskalpolitischen Bedürfnissen zu erklären, sondern entspricht der echten Nachfrage und der Zunahme des Verkehrsbedarfes.

Die nun erforderliche Gesetzesänderung soll zum Anlaß genommen werden, das Scheidemünzengesetz 1953 und das Silbermünzengesetz 1955 in einem Gesetz zusammenzufassen. Die aus der Zusammenlegung sich ergebende Kopfquote von 300 S soll auf 350 S erhöht werden. Die Zusammenlegung ist gerechtfertigt, weil in beiden Gesetzen analoge Bestimmungen über die Ausgabe und Einziehung der Münzen sowie den Umtausch beschädigter Stücke enthalten sind. Silbermünzen fallen ebenfalls unter den Begriff der Scheidemünzen, weil ihr Metallgehalt unter dem Nennwert liegt.

Das Münzregal steht dem Bunde zu; der für die Ausgabe der Scheidemünzen festgesetzte Vorgang entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Neu sind die Erhöhung bei dem begrenzten Zurückstellungsrecht der Oesterreichischen Nationalbank von bisher 10 v. H. auf 15 v. H. des den Umlauf übersteigenden Betrages sowie die Erweiterung der Zeitspanne von einem auf sechs Monate. Erst wenn der Gesamtbetrag des Bestandes an einer Münzsorte während sechs Monate ununterbrochen über 15 v. H. des Umlaufes liegt, ist die Nationalbank berechtigt, den 15 v. H. übersteigenden Betrag in Münzen dieser Sorte in Verwahrung zu nehmen, wobei der Bund diesen Betrag aus Budgetmitteln zu ersetzen hat. Die Oesterreichische Nationalbank soll verpflichtet sein, einen gewissen Vorrat an Münzen zu behalten, um saisonmäßige Schwankungen des Münzenbedarfes selbst ausgleichen zu können.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen.

Die entsprechenden Gesetze aus den Jahren 1953 und 1955 in der bisher geltenden Fassung treten außer Kraft.

Das neue Gesetz trägt den Titel: Scheidemünzengesetz 1963.

Der Nationalrat hat das Gesetz in seiner Sitzung am 4. Juli 1963 beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat am 25. Juni 1963 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden, im Nationalrat eingebracht, und dieser hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bereits das Auslandsanleihengesetz vom 30. Oktober 1958, BGBl. Nr. 239, sah für Kreditoperationen des Bundesministers für Finanzen in Abweichung von der innerösterreichischen Rechtsordnung die Nicht-einhebung von Abgaben, die mit dem Abschluß und der Durchführung von Kreditverträgen im Zusammenhang stehen, vor.

Das Bundesfinanzgesetz 1963 ermächtigt in Artikel V den Minister für Finanzen wieder, zur Bedeckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung im Jahre 1963 Anleihen bis zu einem Betrag von 3355 Millionen Schilling aufzunehmen. Es ist kaum zu erwarten, daß der zur Bedeckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung tatsächlich erforderliche Betrag von ungefähr 2800 Millionen Schilling zur Gänze auf dem inländischen Kapitalmarkt aufgebracht werden kann, so daß Kreditoperationen auf dem ausländischen Kapitalmarkt erforderlich erscheinen.

Da es schon bisher den Gepflogenheiten auf ausländischen Kapitalmärkten entsprochen hat, daß der Schuldnerstaat auf mit dem Abschluß und der Durchführung von Kreditverträgen zusammenhängende Abgaben ver-

**Cugg**

zichtet und sich darüber hinaus verpflichtet, den Nennbetrag sowie die Zinsen ohne Abzug oder Berechnung irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Abgaben auszuführen, ist das gegenständliche Bundesgesetz erforderlich.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Weinsteuer geändert und ergänzt wird (Weinsteuernovelle 1963)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Weinsteuernovelle 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kroyer:** Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Minister! Der Verfassungsgerichtshof hat durch sein Erkenntnis vom 5. Dezember 1962, das dem Bundeskanzleramt erst am 27. März 1963 zugestellt worden ist, den § 12 des Gesetzes vom 6. Feber 1919 über die Weinsteuer als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit 12. April 1963 in Kraft getreten.

Nach dem aufgehobenen § 12 des Weinsteuergesetzes konnten die aus dem Geltungsgebiet ausgeführten oder zur Branntweinerzeugung verwendeten weinsteuerepflichtigen Gegenstände nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung von der Weinsteuer entlastet werden.

Seit dem 12. April 1963 muß für die früher steuerfrei gewesenen Mengen die Weinsteuer entrichtet werden, die 50 S je Hektoliter beträgt. Außerdem ist die Kontrollgebühr nunmehr in der Höhe von 3 S je Hektoliter zu entrichten, weil der ermäßigte Satz von 1,50 S nur für steuerfreie Mengen gilt. Durch die vorliegende Weinsteuernovelle 1963 werden die aufgehobenen Steuerbefreiungen in einer der Bundesverfassung entsprechenden Form neu geregelt. Die Novelle sieht im Artikel II auch Übergangsbestimmungen vor, die zur Folge haben, daß die eingetretene Rechtslücke rückwirkend geschlossen wird.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und dem Berichterstatter die Erlaubnis gegeben, heute im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Mantler (ÖVP):** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Weinsteuergesetz, das bereits aus dem Jahre 1919 stammt und schon einige Male geändert und ergänzt wurde, ist auch heute wieder einer Novellierung zu unterziehen. Der Verfassungsgerichtshof hat den § 12 des Weinsteuergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, da er keine genaue Normenbestimmung enthält. Diese Rechtslücke wird nunmehr geschlossen.

Als Weinbauer möchte ich Ihnen berichten, daß dieses edle Produkt Österreichs fast die meisten Steuern zu tragen hat. Der Ertrag ist so von der Natur abhängig, daß einige Tage Schlechtwetter in der Blütezeit die Ernte schwer schädigen, doch die Bearbeitung bleibt immer die gleiche. Dann bangen zehntausende Weinbauernfamilien um ihre Existenz. Wenn ich anführen darf, daß die Ernte 1956 zirka 400.000 hl und die Ernte 1958 rund 1.900.000 hl betrug, dann ersehen Sie daraus, daß bei der gleichen Anzahl von Weinstöcken ein mächtiger Unterschied vorliegt, wobei bei guten Ernten leider immer ein Preisverfall zu verzeichnen ist.

Der Wein trägt auch zur Förderung des österreichischen Fremdenverkehrs bei und bringt uns außerdem viele Millionen Schilling ein. Wir alle wissen, daß bei einem Glas gutem Wein schon manche Entscheidung gefallen ist. (*Bundesrat Porges: Bei der Milch nicht! — Heiterkeit.*) Sicher hat auch ein Glaserl Wein dazu beigetragen, unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit für Österreich zu finden.

Jeder Tropfen Wein muß aber in mühseliger Arbeit dem Boden abgerungen werden. Dazu kommen noch die Steuern: nicht nur die Weinsteuer, auch die vierfache Grundsteuer, die Einkommensteuer, die Vermögensteuer und die Umsatzsteuer belasten den Wein, nicht zuletzt die Getränkesteuer, die wir am 25. März 1939 durch Reichsgesetz übernahmen und die im Jahre 1946 nicht abgeschafft, sondern wiederum mit der Weinsteuer von diesem Hohen Hause beschlossen wurde. Auch die Weinsteuer ist 1946 wieder eingeführt worden. Ich glaube, daß hier auf den Weinbauern ein

4962

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Mantler**

Unrecht lastet, wie man kaum ein zweites findet.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie im Urlaub hinausfahren und ein Glas österreichischen Wein trinken, dann bedenken Sie, daß dieses Haus nicht ganz unschuldig ist an dem hohen Preis.

Im Interesse der Weinbauer erinnere ich daran, daß das endlose Versteuern des Weines auch in einem geeinten Europa tausende Familien um ihre Existenz bringen könnte. Wenn Sie heute durch die Wachau fahren, dann können Sie teilweise verwilderte Hänge sehen. Sie werden nicht mehr gepflegt, denn der schweren Arbeit steht nur ein sehr unsicherer Erfolg gegenüber. Wir hätten nun die Pflicht, den Produzenten und den Konsumenten diese schwere Steuerlast zu erleichtern zum Wohle der 40.000 Weinbauerfamilien, der Weinwirtschaft und der hunderttausenden Weinliebhaber Österreichs. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Taragesetz abgeändert wird (Taragesetznovelle 1963)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Taragesetznovelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Pongruber:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die fortschreitende Entwicklung der Technik, insbesondere auf den Sektoren Transport und Verpackung, bringt es mit sich, daß für den Transport und damit auch für Einfuhren von Wein immer mehr Behältnisse aus Kunststoffen verwendet werden. Mit dem Ansteigen derartiger Einfuhren ist in Zukunft zu rechnen.

Bei der Schaffung des Taragesetzes in den Jahren 1954 und 1955 wurde bei der Festsetzung des Tarazuschlages für Wein in der Höhe von 17 v. H. des Eigengewichtes von der Tatsache ausgegangen, daß im Straßen-transport Wein überwiegend in schweren Fässern eingeführt wurde. Das ist heute nicht mehr der Fall.

Zur Wiederherstellung der ursprünglich beabsichtigten Wettbewerbsneutralität soll nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß der Tarazuschlag entsprechend herabgesetzt werden, und zwar von 17 auf 12 v. H. des Eigengewichtes.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt gelangen, möchte ich dem Hohen Hause mitteilen, daß sich der Herr Bundesminister für Verkehr Probst entschuldigen läßt. Er ist leider nicht in Wien. Er wäre sonst gerne zu unserer Sitzung gekommen. Er ist auf einer Dienstreise in Vorarlberg.

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Bundesgesetz über die Eichung von Binnenschiffen (Schiffseichgesetz)**

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Wir kommen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Schiffseichgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates war notwendig geworden, da die geltenden Rechtsvorschriften für die Eichung von Binnenschiffen, das sind die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1928, betreffend die Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderschiffe, und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom gleichen Tag, betreffend die Erlassung einer Eichordnung für Binnenschiffe, wegen der Schiffsbau-technik und der den praktischen Ver-

**Novak**

hältnissen nicht Rechnung tragenden Be-  
trauung mehrerer Behörden mit der Durch-  
führung der Schiffseichung nicht mehr den  
heutigen Anforderungen der Schifffahrt ent-  
sprechen. Die gegenwärtige Rechtslage bietet  
keine Möglichkeit, die eingangs erwähnten  
Rechtsvorschriften im Verordnungswege ab-  
zuzändern oder aufzuheben.

Die Schiffseichung ist durch das Über-  
einkommen über die Eichung von Binnen-  
schiffen, das auch Österreich im Jahre 1927  
ratifiziert hat, international weitgehend ver-  
einheitlicht. Das erwähnte Übereinkommen  
regelt im wesentlichen die gegenseitige An-  
erkennung der Eichscheine durch die Staaten,  
die das Übereinkommen ratifiziert haben,  
sowie die Gültigkeitsdauer der Eichscheine  
und den Verkehr der Eichbehörden der  
Staaten untereinander. Technische Einzel-  
heiten über die Eichung sind in der Anlage  
zum Übereinkommen angeführt. Darüber hin-  
ausgehende Bestimmungen über die Eich-  
pflicht, das Verwaltungs- und das technische  
Verfahren und ergänzende Bestimmungen  
waren durch das vorliegende Schiffseichgesetz  
als Ausführungsgesetz zum Übereinkommen  
zu regeln.

Inhaltlich ist das Gesetz so gehalten, daß  
in einem zweckmäßigen und einfachen Er-  
mittlungsverfahren ein technisch genaues Er-  
gebnis erreicht wird und verwaltungsmäßig  
Kosten erspart werden. Auch wurde aus wirt-  
schaftlichen und personalökonomischen Grün-  
den mit den Agenden der Schiffseichung das  
Bundesministerium für Verkehr und Elektri-  
zitätswirtschaft als die kompetente Zentral-  
stelle betraut.

Zwischen dem Schiffseichgesetz und dem  
Maß- und Eichgesetz besteht kein Zusammen-  
hang. „Nach der gegenwärtigen Rechtslage“  
— heißt es in den Erläuternden Bemerkungen  
der Regierungsvorlage — „besteht ... keine  
unmittelbare Verpflichtung, Binnenschiffe  
einer Schiffseichung zu unterziehen.“ Die Ver-  
pflichtung ergibt sich aber mittelbar aus dem  
Übereinkommen selbst, in dem die gegenseitige  
Anerkennung der Eichscheine geregelt ist,  
weilers daraus, daß in der Schiffsregister-  
ordnung näher bezeichnete Arten von Binnen-  
schiffen zur Eintragung in das vom Gericht  
geführte Binnenschiffsregister anzumelden sind  
und gleichzeitig der Eichschein für Binnen-  
schiffe vorzulegen ist.

In einigen zwischenstaatlichen Verträgen,  
so auch im Abkommen mit Rumänien, be-  
treffend die Regelung von Fragen der Donau-  
schifffahrt zwischen den beiden Staaten, aus  
dem Jahre 1956, ist die Verpflichtung zum  
Mitführen eines Dokumentes über den Lade-  
raum, eben des Eichscheines für Binnenschiffe,

als Bordpapier vorgesehen. Es ist daher im  
Hinblick auf die anzustrebende Vereinheit-  
lichung des Verkehrsrechtes angezeigt, auch  
in Österreich eine Verpflichtung zur Schiffs-  
eichung gesetzlich festzulegen.

Was den Inhalt des Gesetzes im einzelnen  
anbelangt, brauche ich darauf nicht näher  
einzugehen, sondern ich erlaube mir, auf die  
Regierungsvorlage 23 der Beilagen und auf  
den Ausschlußbericht 153 der Beilagen zu  
den stenographischen Protokollen des National-  
rates zu verweisen. Die eingangs erwähnten  
Verordnungen aus dem Jahre 1928 treten  
außer Kraft.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964  
in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundes-  
ministerium für Verkehr und Elektrizitäts-  
wirtschaft betraut.

Der Ausschluß für wirtschaftliche Ange-  
legenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung  
den Gesetzesbeschluß beraten und mich be-  
auftragt, im Hohen Hause den Antrag zu  
stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Na-  
tionalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich  
danke dem Herrn Berichterstatter für seinen  
Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.  
Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag  
des Berichterstatters angenommen.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz zur Sicherung  
des Bestandes des Bergbaues (Bergbauför-  
derungsgesetz 1963)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir ge-  
langen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung:  
Bergbauförderungsgesetz 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing.  
Ertl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Ertl: Hoher Bundesrat!  
Der österreichische Kohlenbergbau befindet  
sich seit längerer Zeit in einer Absatzkrise,  
bedingt besonders durch das Vordringen billiger  
Brennstoffe, wie Heizöl und Erdgas, die zu  
einer weitgehenden Verschuldung der Berg-  
baubetriebe geführt hat. Auch der Bunt-  
metallerzbau ist durch den Verfall des Metall-  
weltmarktpreises in eine Notlage geraten.  
Die Bergbaue sind fast ohne Erzreserven, und  
dadurch ist auch ihr Bestand ernstlich ge-  
fährdet. Es muß daher dem Bergbau durch  
Beihilfen geholfen werden.

Im Bundesvoranschlag 1963 sind hierfür  
65 Millionen Schilling vorgesehen, in den fol-  
genden Jahren wird der für diesen Zweck  
bestimmte Kredit jeweils in das Bundes-  
finanzgesetz aufzunehmen sein. Die Anträge

4964

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Ing. Ertl**

auf Beihilfe müssen alljährlich bis 31. März eingebracht werden. Entschieden wird darüber vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt.

Im § 3 dieses Gesetzes ist festgelegt, daß Beihilfen nur gewährt werden dürfen, wenn sie zur Sicherung des Bestandes des Betriebes notwendig sind und die Sicherung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. Ob dies zutrifft, entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die verstaatlichten Betriebe zuständigen Bundeskanzleramt.

§ 4 besagt: Die Beihilfe ist zu gewähren unter Berücksichtigung der Förderung, der wirtschaftlichen Lage des Betriebes, insbesondere der Ertragslage, der besonderen Betriebsverhältnisse und der Notwendigkeit betriebserhaltender Investitionen.

Die Anträge für das Jahr 1963 können bis 30. September 1963 eingebracht werden. Das Gesetz ist mit 31. Dezember 1967 befristet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gesetzesvorlage gestern behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Pohl gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Leopoldine **Pohl** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Das Bundesland Steiermark besitzt ein konzentriertes Bergbauggebiet, und daher wird mir die Auszeichnung zuteil, zum vorliegenden Bergbauförderungsgesetz im Namen der Bergleute zu sprechen.

Meine Heimatstadt Leoben ist als Hochschulstätte für Bergbau und Hüttenkunde besonders in den Jahren des Wiederaufbaues der Hüttenwerke und des Bergbaues weit über die Grenzen unseres Landes bekanntgeworden. Das Wesen und die soziale Stellung unserer Bergleute haben die Geschichte unserer Stadt zu allen Zeiten gezeichnet. So wie diese arbeitenden Menschen durch ihren Fleiß unserer Stadt Wohlstand gebracht haben, so schön ist unser Stadtbild auch äußerlich geworden. Unser Bergmannsgruß „Glück auf“ war nie zuvor für so viele Menschen wahr geworden.

Weil das Bergbauförderungsgesetz 1963 helfen soll, den Bestand unseres Bergbaues zu sichern, darf ich einen alten Bergmannsspruch

an den Anfang meiner Ausführungen stellen: „Wer Ausbeut will genießen, laß sich die Zubaß nicht verdrießen!“ Dieser Spruch, so alt er auch schon ist, hat gerade in der derzeitigen Situation unseres Kohlenbergbaues und der Bergbaue seine Berechtigung, denn nach wie vor — so steht es auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetz — ist der Kohlenbergbau eine nationale Energiequelle und Energiereserve.

In den letzten Jahren haben wir oft gehört, daß unser Kohlenbergbau reduziert werden soll. Aber plötzlich eintretende Verhältnisse, so zum Beispiel der letzte strenge Winter, haben gezeigt, daß die Erhaltung gerade des Kohlenbergbaues in seinem derzeitigen Umfang eine staatspolitische Notwendigkeit ist. Die Halden vor unseren Bergbauen waren bald abgebaut, und im Winter 1962/63 wurde der Ruf nach Industrie- und Hausbrandkohle wieder sehr laut. Unsere Bergleute, die fast schon gezwungen waren, Feierschichten zu machen, haben sofort wieder ihren besten Einsatz geleistet, und es mußten sogar Sonntagschichten gemacht werden, um die Wirtschaft vor größerem Schaden zu bewahren.

Wir sollten uns bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz auch wieder in Erinnerung rufen, wie sich die Bergleute in den schwersten Jahren nach 1945 für die Allgemeinheit verwendet haben. Nicht nur für den Wiederaufbau unserer gesamten Industrie haben unsere Bergleute damals bei ungenügender Lebensmittelversorgung und unzureichender Bekleidung schwerstens gearbeitet, sondern sie haben auch freiwillige Sonntagschichten geleistet, um die Kohle zur Beheizung unserer Schulen und Spitäler zu fördern. Wir sollten auch nicht unterschätzen, daß unsere Bergleute damals in die Gruben eingefahren sind, wohl wissend, daß fast überall die Fördereinrichtungen nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen hatten. Aber es gab damals für sie nichts anderes: Kohle zu fördern war die dringendste Forderung.

Unsere Kohlenbergbaue haben darüber hinaus in diesen Jahren auch einen finanziellen Beitrag für die Wirtschaft geleistet. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die damalige Lieferung der verbilligten Industriekohle wesentlichen Anteil an der Wiedererholung unserer Industrie hatte. Die Stahlindustrie, aber auch alle anderen Industrien haben infolge dieses finanziellen Beitrages der Bergleute bald ihre Produkte auf den Weltmarkt bringen können. Es wird in diesem Zusammenhang von einem Betrag von über 5,4 Milliarden Schilling gesprochen, sicherlich eine beachtliche Leistung für unsere Wirtschaft.

**Leopoldine Pohl**

Wir haben einen Wiederaufbau wie nie zuvor erlebt, an dem die arbeitenden Menschen der Industrie- und der Bergbaugemeinden ihren entscheidenden Anteil gehabt haben. Aber auch das Gemeindebild hat sich wesentlich geändert. Neben Werkwohnhäusern, die fast in allen Industriegemeinden das gleiche Aussehen haben, stehen heute schmucke Eigenheime unserer Bergleute, wir finden Kulturhäuser und gepflegte Sportstätten für unsere Jugend. Die Gemeinden konnten auf Grund der guten wirtschaftlichen Lage unserer Bergbaugebiete vieles für die Gesamtbevölkerung leisten. Ich habe dabei vor allem jene Ortsteile der Gemeinden vor Augen, wo die Wohnhäuser unserer Bergleute in unmittelbarer Nähe von Halden und Sturzgeländen gebaut waren. Heute dürfen wir sagen, daß dies bald der Vergangenheit angehören wird. In dieser, aber auch in einer anderen Hinsicht ist für die Bergleute eine andere Zeit angebrochen. Auch darüber hat ein alter Bergmannsspruch schon einmal gesagt: „Bergwerk will haben seine Zeit und seine Leut!“

Die Kohle war lange Jahre, sogar Jahrzehnte hindurch der klassische Energieträger unserer Industrie. Heute hat sie eine starke Konkurrenz: Strom und Wasserkraft, Erdgas und Erdöl sind weitere Energiequellen, und in kommender Zeit wird es wahrscheinlich sogar die Atomenergie sein. Sie alle mögen gewiß Vorteile in jeder Hinsicht bieten, wir glauben aber, daß die Verantwortlichen in unserer Wirtschaft erkannt haben, daß wir auf die nationale Energiequelle der Kohlenbergbaue nicht verzichten können.

So wie das vorliegende Gesetz dieser Erkenntnis Rechnung trägt, wird es doch auch einmal zur Erstellung eines Energieplanes kommen müssen, in dem alle Energieträger einschließlich unserer Kohle eingebaut sind. Nicht nur deshalb, weil unsere Kohle eine sichere Energiequelle darstellt, sondern weil der kalorische Strom auch wirtschaftlich erzeugt werden kann, wenn die Dampfkraftwerke in der Nähe unserer Bergbaue stehen. Auf alle Fälle muß es den Verantwortlichen aller Stellen eine nationale Verpflichtung sein, den Absatz der 40 Prozent des Kohlenbedarfes, den wir in Österreich selbst fördern, zu sichern. Bekanntlich müssen wir ja 60 Prozent des gesamten Kohlenbedarfes einführen, und ein Ausbleiben dieser Importe hat die Industrie und Wirtschaft im vergangenen Winter vor schwierige Probleme gestellt.

Es hätte aber sicherlich noch größere Schwierigkeiten gegeben, hätte man vor einigen Jahren Bergbaue geschlossen, wie man es vorhatte. Nicht nur, daß fast jeder von uns sich vorstellen kann, daß man einen geschlos-

senen Bergbau nicht so einfach wieder betreiben kann, sondern es ist auch zu berücksichtigen, daß unsere Bergleute immer treu zu ihrer Heimat und zu ihrem Stand gehalten haben. Das haben sie in allen Zeiten bewiesen. Sie sind so wie der Bauernstand einer unserer ältesten Berufsstände, und so wie der Bauer sein Land liebt der Bergmann seine Grube.

Auch der Bergmann will keine Almosen von uns erhalten, er will sich sein Brot verdienen und verdienen. Ich glaube, mit der Sicherung des Bestandes des Bergbaues und damit der Sicherung der Arbeitsstätte für unsere Bergleute tragen wir diesem berechtigten Wunsch Rechnung. Das vorliegende Gesetz sichert somit auch die Existenz der Bergleute.

Ich habe bis jetzt fast ausschließlich von den Bergarbeitern der Kohlenbergbaue gesprochen, obwohl dieses Gesetz erfreulicherweise auch eine Sicherung des Bestandes der Buntmetallerzbergbaue vorsieht. Auch dieser österreichische Bergbau hat eine große und jahrhundertealte Tradition. Wohl sind hier viele kleine Betriebe im Zuge der Konzentration verschwunden, aber wir haben einige Bergbaue dieser Sparte, die sich einen beachtlichen Namen gemacht haben. Ich will hier nur einige nennen, so zum Beispiel den Kupferbergbau Mitterberg in Mühlbach, die Bleiberger Bergwerks-Union und die jahrhundertealte Kupferhütte in Brixlegg. Es gibt aber noch viele ungenannte Betriebe, die alle ein wichtiges Glied in der Kette der Buntmetallerzbergbaue darstellen. Auch diese Bergbaue sind in Not geraten, und auch bei ihnen wird durch dieses Bergbauförderungsgesetz Versäumtes nachgeholt werden müssen.

Die Ursachen der in diesen Bergbaue aufgetretenen Schwierigkeiten sind in dem Verfall der Weltmarktpreise zu suchen. Weiters gibt es beim Buntmetallerzbergbau eine Drosselung der Hoffnungsbergbaue mangels der erforderlichen Mittel. Mögen die Beihilfen aus dem Bergbauförderungsgesetz auch hier die Existenz der Bergleute sichern!

Das Gesetz hat leider eine Zeitbegrenzung mit 31. Dezember 1967, die wir in mancher Hinsicht bedauern. Wir Sozialisten werden aber trotzdem diesem Gesetz gerne zustimmen, weil wir uns dadurch eine Sicherung von Arbeitsstätten für viele Familien erhoffen, die sich unsere Bergarbeiter redlich verdient haben.

Wir wollen nie vergessen, was in einem alten Bergmannslied — und damit lassen Sie mich schließen — schlicht gesagt wird: „Der Bergmann im schwarzen Gewande so schlicht, gräbt Schätz' aus der Erde, man achtet ihn

4966

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Leopoldine Pohl**

nicht. Wo nähmst du, o Welt, deine Schätze wohl her, wenn tief in der Erde der Bergmann nicht wär'!" (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holper. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Holper**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute über den Beschluß des Nationalrates zu berichten, mit welchem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird. Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 wurde zuletzt am 15. Dezember 1961 bis 30. Juni 1963 verlängert.

Die seit dem Inkrafttreten des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 eingetretene Wirtschaftsentwicklung hat bereits eine weitgehende Einschränkung des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961, BGBl. Nr. 302/1960, ermöglicht. Auf Grund der weiteren Wirtschaftsentwicklung erscheint es nun zweckmäßig, den Lenkungsbereich weiter einzuschränken. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1963 beschlossen, nur mehr Eisenschrott und Buntmetallschrott der Rohstofflenkung zu unterwerfen. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes endet mit 31. Dezember 1965.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird**

**15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 14 und 15 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und die neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes.

Berichterstatterin zu Punkt 14 ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie, zu berichten.

Berichterstatterin Rudolfine **Muhr**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1963 beschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof hat Bestimmungen des § 98 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Pfändbarkeit von Leistungsansprüchen wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Im § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind ähnliche Bestimmungen enthalten, und daher mußte die Abänderung beziehungsweise Anpassung dieses Gesetzes an die neue Formulierung des ASVG. vorgenommen werden.

Im Artikel I wird in der Neufassung des § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes festgelegt, in welchen Fällen Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld und auf Notstandshilfe übertragen beziehungsweise verpfändet oder gepfändet werden können. Aufrecht bleibt die Regelung, daß Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld und die Notstandshilfe zur Deckung von Forderungen auf Ersatz von Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, bis zur Hälfte der Bezüge gepfändet werden können, da es sich um Rückforderungen von Leistungen handelt, auf die der Schutz des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes nicht anzuwenden ist. Wird jedoch die Pfändung der Bezüge des Anspruchsberechtigten auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durchgeführt, sind die Bestimmungen des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes anzuwenden.

Das Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt, und

**Rudolfine Muhr**

ich darf in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Nationalrat hat auch eine Entschlieung gefat, und ich erlaube mir nunmehr, den neuen Text dieser Entschlieung dem Hohen Bundesrat zur Kenntnis zu bringen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Parlament bis zum Ablauf dieses Jahres eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die eine Erhohung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Anpassung dieser Leistungen an die eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten und eine Erhohung der Hochstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung zur Beseitigung der bestehenden Unterversicherung vorsieht.

Auch mit diesem Entschlieungsantrag hat sich der Ausschub fur wirtschaftliche Angelegenheiten beschaftigt, und ich darf ebenfalls in seinem Namen beantragen, diesen Entschlieungsantrag anzunehmen.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 15 ist Frau Bundesrat Matzner. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria **Matzner:** Hoher Bundesrat! So wie bei dem vorhergegangenen Gesetz handelt es sich auch bei der Novelle zum Mutterschutzgesetz um die Beseitigung von Bestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 1962 stehen.

Auch im Mutterschutzgesetz heit es bisher im § 31, da nur die Halfte der Bezuge vom Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden kann, wenn solche Unterhaltsverpflichtungen im Gesetzeswege hereingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber wurde vom Verfassungsgerichtshof beauftragt, eine Gleichstellung herbeizufuhren, weil § 98 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung widerspricht. Diese Gesetzesnovelle besagt also, da der neue § 31 dem § 6 des Lohnpfandungsgesetzes angepat werden soll, der festhalt, da der notwendige Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten gesichert sein mu, nicht wie es in § 98 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes lautet, da die Halfte der Bezuge dem Unterhaltsverpflichteten zur Verfugung belassen werden soll.

Der Ausschub fur wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesnovelle beschaftigt und einhellig beschlossen, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich uber jeden Gesetzesbeschluß und den Entschlieungsantrag getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgefuhrten Abstimmung beschliet der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlusse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschlieung wird angenommen.*

**16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeandert wird (11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbstandigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeandert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Selbstandigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschurentenversicherungsgesetz abgeandert wird (5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschurentenversicherungsgesetz) und**

**Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeandert wird (7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 8. Novelle zum Gewerblichen Selbstandigen-Pensionsversicherungsgesetz, 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschurentenversicherungsgesetz und 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter zu allen vier Gesetzesbeschlussen ist Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg. Ich bitte sie, zu berichten.

Berichterstatterin Dr. Hertha **Firnberg:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1963 die 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetzesbeschluß werden einige gesetzliche Bestimmungen abgeandert beziehungsweise neue geschaffen.

Anla fur diese Novelle waren insbesondere die §§ 98 und 110 des ASVG.

§ 98 pat die Pfandungsbestimmungen fur Geldleistungen aus der Sozialversicherung dem Lohnpfandungsgesetz an. Diese Regelung entspricht einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, demzufolge Geldleistungen aus der Pensionsversicherung sonstigen Einkommensarten gleichzuhalten sind und der

4968

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Dr. Hertha Firnberg**

Pfändungsschutz, welchen das Gesetz dem Unterhaltsverpflichteten gewährt, gleiches Ausmaß haben soll. Hinsichtlich des Ausmaßes der Pfändbarkeit von Geldleistungen nach dem ASVG. wird neu festgesetzt, daß neben dem Hilflosenzuschuß nunmehr auch das Stillgeld, der Entbindungsbeitrag und das Sterbegeld — also zweckgebundene Leistungen — nicht pfändbar sind.

Weitere Bestimmungen gelten der Neuregelung der sachlichen und persönlichen Gebührenbefreiung. Dienstgeber, gegen welche ein Exekutionsverfahren von den Versicherungsträgern zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wurde, genießen in Hinkunft nicht mehr eine Befreiung von der Entrichtung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Der Gesetzgeber vertritt die Ansicht, daß eine Gebührenbefreiung nicht gerechtfertigt ist, wenn Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern nicht zeitgerecht nachgekommen wird, und er nimmt an, daß der Entzug der Gebührenfreiheit dazu beitragen wird, Beitragsrückstände und Eintreibungen zu verringern.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen, welche die maßgebliche Einkommensgrenze von 680 S auf 710 S hinaufsetzen. Diese Grenze ist für die Krankenversicherung bei der Berechtigung zur Weiterversicherung und beim Familiengeld maßgeblich, darüber hinaus aber auch bei gering entlohnter Beschäftigung am Stichtag für den Anspruch auf Altersrente aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und auf Knappschaftsaltersrente. Diese Erhöhung des Grenzbetrages trägt dem Kaufkraftverlust Rechnung und berücksichtigt insbesondere die Neubewertung der Hauswartedienstwohnungen.

Eine Neuregelung bedeutet die Bestimmung, nach welcher Arbeitnehmerinnen über die bisherigen Fristen vor und nach der Entbindung hinaus Wochengeld gebührt, und zwar für jene Zeitspanne, während der sie nicht beschäftigt werden dürfen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wären. Allerdings bringt diese dankenswerte Schutzbestimmung für Mutter und Kind auch eine neue Belastung der Sozialversicherungsträger mit sich.

Große Bedeutung kommt der Hinaufsetzung der für die Angehörigeneigenschaft geltenden Altersgrenze für in Ausbildung stehende Kinder zu, für die bisher bekanntlich die Vollendung des 24. Lebensjahres galt. Diese Altersgrenze mußte geändert werden, weil es nachweislich für Studierende an Hochschulen, selbst bei gutem Studienerfolg, nicht möglich war, das Studium mit 24 Jahren zu vollenden.

Sie ist nunmehr mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, im Falle der Absolvierung des Präsenzdienstes während dieser Zeit mit der Vollendung des 26. Lebensjahres festgelegt, was gegenüber dem ursprünglich zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der allgemein die Altersgrenze von 26 Jahren vorsah, eine Einschränkung bedeutet, gegenüber der Regierungsvorlage, die generell das 25. Lebensjahr vorsah, aber eine Besserstellung.

Die Altersgrenze gilt für den Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG. und der Unfall- und Pensionsversicherung.

Der Gesetzesbeschluß sieht ferner eine Nachzahlung der Pensionen für die Zeit vor dem 10. April 1945, frühestens ab 4. März 1933, als Wiedergutmachung auf den Gebiet der Sozialversicherung vor. Schließlich ist durch dieses Gesetz auch eine Sanierung der Krankenversicherung der österreichischen Eisenbahnen vorgesehen.

Die 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ändert im § 32 die Bestimmungen über die Gebührenbefreiung, im § 47 die Pfändungsbestimmungen und im § 70 die Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft analog den Bestimmungen der 11. Novelle zum ASVG.

Die 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz paßt ebenfalls im § 30 die Gebührenbefreiung, im § 45 die Pfändungsbestimmungen und im § 64 die Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft den Bestimmungen der 11. Novelle zum ASVG. an.

Die 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 ändert im § 22 die Bestimmungen über die Pfändung, im § 14 die Bestimmungen über die Altersgrenze der Angehörigeneigenschaft im Sinne der 11. Novelle zum ASVG.

Darüber hinaus wird der Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses zur Witwenrente von 300 S auf 400 S erhöht und damit den Sätzen der 10. Novelle zum ASVG. angeglichen.

Diese Gesetzesbeschlüsse wurden gestern im Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten, und ich wurde ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Schon vor längerer Zeit fanden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter statt. Dieser Vertrag wurde am 7. Mai 1963 in Bonn unterzeichnet. Der Vertrag umfaßt 25 Artikel, zu denen folgendes zu bemerken wäre:

Im Artikel 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß jeder der beiden Vertragsstaaten seinen Kriegsopfern und diesen gleichgestellten Personen die Renten und sonstigen Versorgungsleistungen nach seinem eigenen Versorgungsrecht zu gewähren hat.

Die Artikel 2, 3 und 4 behandeln Maßnahmen auf dem Gebiete der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung.

Durch Artikel 5 wird den in Österreich wohnhaften Empfängern einer Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf Krankenbehandlung eingeräumt. Den gleichen Anspruch haben nach Artikel 6 die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz.

Artikel 7 schafft die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Krankenbehandlung für Kriegshinterbliebene.

Durch die Artikel 8 und 9 wird den anspruchsberechtigten Beschädigten berufliche Ausbildung gewährt.

Artikel 10: Bei Inanspruchnahme einer Heilbehandlung werden die Reisekosten ersetzt.

Nach Artikel 11 haben die beiden Staaten die auf Grund dieses Vertrages entstandenen Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen einander zu ersetzen.

Artikel 12 und 13 besagen, daß die kriegsbeschädigten Staatsbürger mit den entsprechenden Ausweisen des Aufenthaltsstaates auszustatten sind.

Durch die Artikel 14 und 15 wird zwischen den beiden Vertragsstaaten Gegenseitigkeit hin-

sichtlich des Überganges von Ansprüchen aus der Kriegsoferversorgung vereinbart.

Artikel 16 bis 18 beinhalten die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Die Artikel 19 bis 25 enthalten die Verfahrensbestimmungen bei Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen des Vertrages sowie die Schlußbestimmungen.

Der vorliegende Vertrag ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Parlament.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Karrer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Karrer (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der in Beratung stehende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung Schwerbeschädigter hat eine etwas längere Vorgeschichte.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Kriegsoferversorgungsgesetzes im Jahre 1950, das die bis zum 31. Dezember 1949 auch in Österreich geltenden reichsdeutschen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsofener abgelöst hat, nahmen Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Kontakt mit dem Ziele auf, neuerlich zu einem Gegenseitigkeitsabkommen zu kommen, und zwar deshalb neuerlich, weil ein solches Abkommen bereits vor dem Jahre 1938 abgeschlossen worden war.

Die damals noch sehr zutage tretende Verschiedenheit in der Versorgung der Kriegsofener in den beiden Ländern und insbesondere die Entwicklung des Versorgungsrechtes der Kriegsofener, das sich noch im Anfangsstadium befand, ließen es damals noch nicht zu, zu einem Gegenseitigkeitsabkommen zu kommen, wohl aber konnten sich die Beratungen auf eine Verwaltungsvereinbarung beschränken, die im Jahre 1952 abgeschlossen werden konnte. Sie bezog sich auf gegenseitige Erleichterungen in bezug auf die Heilbehandlung und die orthopädische Versorgung der kriegsbeschädigten Österreicher und der kriegsbeschädigten Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland. Erst im Jahre 1953 und verstärkt 1954 konnten die Beratungen fortgesetzt werden, sodaß es

4970

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Karrer**

schließlich dann im Jahre 1960 so weit kommen konnte, das Vertragswerk fertigzustellen. Allerdings konnte eine Ratifizierung aus dem Grunde nicht erfolgen, weil im Dezember 1959 das Kriegsoferversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und wesentliche Verbesserungen erreicht wurden und die neuen Bestimmungen unseres Versorgungsgesetzes zum Gegenstand weiterer Beratungen für das Gegenseitigkeitsabkommen gemacht werden mußten. Diese Besprechungen sind 1962 fortgesetzt worden und konnten im Mai 1963 abgeschlossen werden.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, um vor allem im Namen der Betroffenen jenen Menschen für das Zustandekommen dieses Gegenseitigkeitsabkommens zu danken, die sich ganz besonders in all diesen Jahren um das Zustandekommen bemüht haben. Es sind dies der Herr Sektionschef Dr. Loziczky und der Herr Sektionsrat Dr. Rietenauer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, die beide in einer wirklich vorbildlichen Zusammenarbeit auch mit der Interessenvertretung der Kriegsofener den Vertrag so beeinflussen konnten, daß hier wirklich nicht nur ein seinem Sinne nach, sondern auch ein seinem Texte nach gutes Werk geschaffen werden konnte.

Das Gegenseitigkeitsabkommen wird sich derzeit vor allem auf jene Österreicher auswirken, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben beziehungsweise ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen haben. Ihre Zahl ist nicht groß. Es sind das 289 Kriegsbeschädigte, 209 Kriegerwitwen, 88 Kriegerwaisen und 91 Kriegereltern, also 677 österreichische Kriegsofener, die zurzeit ihre Rentenbezüge nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz nach Deutschland überwiesen bekommen und die nun nach dem Gegenseitigkeitsabkommen all die Vorteile aus dem Abkommen auch in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen können. Inwieweit deutsche Staatsbürger in Österreich ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Aufenthalt haben, konnte ich nicht feststellen, sodaß hier derzeit Vergleichsmöglichkeiten noch fehlen.

Es ist aber nicht uninteressant, wenn der gegenständliche Vertrag zum Anlaß genommen wird, um gewisse Vergleiche zwischen der deutschen und der österreichischen Kriegsoferversorgung zu ziehen. Ich darf vielleicht gleich vorwegnehmen, daß im österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetz und im deutschen Bundesversorgungsgesetz allgemein die gleichen Grundsätze festzustellen sind und daß beide Gesetze in den Grundzügen auch im internationalen Vergleich mit allen europäischen Ländern zuzüglich der USA, Japan, Australien und Neuseeland an vorderster Stelle stehen.

Wir haben also in den Grundzügen ein außerordentlich gutes Gesetz sowohl in Österreich als auch in Deutschland festzustellen, wobei ich mir die Bemerkung dazu erlauben darf, daß sowohl das jetzige österreichische Kriegsoferversorgungsgesetz als auch das deutsche Bundesversorgungsgesetz in ihrem Ursprung auf ein Gesetz zurückgehen, das in Österreich im Jahre 1919 unter Hanusch geschaffen wurde, nämlich das Invaliden-Entschädigungsgesetz, das Vorbild auch für das deutsche Reichsversorgungsgesetz war und so nunmehr auch für die beiden Gesetze in der Bundesrepublik beziehungsweise in Österreich Vorbild ist.

Wir können also im Vergleich feststellen, daß wir in den Grundzügen von allen Nationen, die es in Europa gibt und die ich aufgezählt habe, an vorderster Stelle stehen mit einer einzigen, allerdings sehr betrüblichen Ausnahme, und das ist die Rentenversorgung selbst.

Bevor ich aber auch hier nur einen kleinen Vergleich ziehe, ist es, glaube ich, auch interessant zu erfahren, wie viele Kriegsofener derzeit in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland nach den beiden Gesetzen versorgt werden müssen. Wir haben in Österreich 51.023 Beschädigte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert aufweisen; in der Bundesrepublik sind das 533.336 Menschen. Mit 40 Prozent Erwerbsminderung versorgen wir in Österreich 26.146 Kriegsbeschädigte; in der Bundesrepublik sind es 214.379 Beschädigte. Mit 50 Prozent Erwerbsminderung haben wir in Österreich 32.181 Versorgte; in der Bundesrepublik sind es 272.465. Mit 60 Prozent sind es in Österreich 10.736 Menschen; in der Bundesrepublik 88.894. Mit 70 Prozent in Österreich 14.608 Menschen; in der Bundesrepublik 136.049 Personen. Mit 80 Prozent versorgen wir 7248 Beschädigte; in der Bundesrepublik werden 71.578 versorgt. Mit 90 Prozent versorgen wir 2690 Menschen; in der Bundesrepublik sind es 14.575. Und 100prozentig Invalide haben wir in Österreich 4175; in der Bundesrepublik gibt es 68.296 solche Menschen. Zusammen also gibt es derzeit in Österreich noch immer 148.807 Kriegsbeschädigte; in der Bundesrepublik sind es 1.399.572.

An Hinterbliebenen versorgen wir in Österreich 113.912 Witwen; in der Bundesrepublik werden 1.171.784 Witwen versorgt. An Waisen 13.186 in Österreich; in der Bundesrepublik sind es 212.054. An Eltern, die den Sohn verloren haben — nach Köpfen gezählt —, in Österreich 44.837; in der Bundesrepublik sind es 213.953 Menschen. Es sind also nach Gefallenen beziehungsweise Beschädigten, die

**Karrer**

starben, derzeit in Österreich 171.935 Hinterbliebene zu versorgen; in der Bundesrepublik 1.597.791.

Zusammengenommen zählen wir in Österreich derzeit 320.742 versorgte Kriegsoffer; in der Bundesrepublik zählt man 2.997.363.

Meine Damen und Herren! Das ist eine sehr traurige und sehr belastende Hypothek: derzeit noch 3.318.105 solche Menschen in den beiden Ländern als Folge des Krieges sowohl der Habsburger-Monarchie als auch der Diktatur Hitler-Deutschlands! Die Hypothek haben wir heute noch zu tragen, wir werden sie noch lange tragen müssen. Denn man kann zwar zerstörte Städte und Baulichkeiten wiederaufbauen, aber das Unheil, das an den Menschen angerichtet wurde, kann niemals wiedergutmacht werden.

Es ist daher nur zu natürlich, daß in beiden Staaten jeweils in der Bundesverfassung gesichert ist, daß es Sorge des Staates, des Volkes sein muß, diesen Menschen, die dem Kriege zum Opfer gefallen sind, zu helfen, sie nicht zu Almosenempfängern zu stempeln, sondern ihnen eine Versorgung zu sichern, die ihnen wenigstens ein bescheidenes Leben gestattet.

Ich muß sagen, daß wir auch in Österreich seit dem Jahre 1950 immer wieder bemüht sind, diese Versorgung zu verbessern, wirklich zu verbessern, zumal gerade im Jahre 1949, als das Kriegsofferversorgungsgesetz beschlossen wurde, vor allem von den Sprechern der beiden Regierungsparteien anerkannt worden ist, daß es bei der damaligen Armut des Staates eben nicht anders ging, als den Kriegsoffern in Österreich nur ganz bescheidene Renten zu gewähren. Dieses Bekenntnis war aber auch mit dem Versprechen verbunden, daß in dem Augenblick, in dem es in Österreich wirtschaftlich wieder aufwärtsgehen sollte, in dem es Österreich also wieder besser gehen würde, die damals festgesetzten bescheidenen Rentensätze entsprechend erhöht werden.

Zur Einlösung dieses Versprechens ist es aus verschiedenen Umständen bis zum heutigen Tage nicht gekommen, obwohl wir in Österreich einen wirtschaftlichen Aufstieg zu verzeichnen hatten, wie ihn unser Land vordem noch niemals gesehen hat. Jahrelang, und zwar vom Jahre 1951 bis zum Jahre 1956 und dann weiter bis zum Jahre 1959, mußten die Kriegsoffer und ihre Vertreter nur darum kämpfen, daß der abgesunkene Wert ihrer Renten wiederhergestellt wird, da die Lebenshaltungskosten ständig gestiegen sind. Wir haben erst im Jahre 1959 das Ziel erreicht, daß mit dem 1. Jänner 1961 die Renten der Kriegsoffer in dem Realwerte gezahlt werden, mit dem sie im Mai 1949 festgesetzt worden sind.

Aber trotzdem zufrieden mit dem Erfolg, nun endlich nachgezogen worden zu sein, weil damit der Ausgangspunkt erreicht worden ist, von dem aus an eine echte Verbesserung der Kriegsofferversorgung gedacht werden kann, nahmen die Kriegsoffer wirklich mit Bescheidenheit und Geduld auch dieses Opfer gegenüber der Republik Österreich auf sich. Leider ist es wieder nicht dazu gekommen, an eine wirkliche Verbesserung der Versorgung zu denken, denn die Rentensätze des 1. Jänner 1961, die auf der Basis der Lebenshaltungskosten 1958 festgelegt worden sind, hatten ja schon beim Inkrafttreten dieser Novelle nicht mehr den Wert, der ihnen im Jahre 1958 zugeordnet worden war.

Inzwischen sind die Lebenshaltungskosten weiter gestiegen. Die Kriegsoffer können derzeit gar nicht daran denken, an ihrem Ziel, einer wirklich entsprechenden Versorgung nach dem Schadensgrundsatz, zu arbeiten, sie müssen ihre Sorgen und ihre Hauptkraft darauf verwenden, daß die in ihrer Kaufkraft nunmehr neuerlich abgewerteten Renten ehe bald wieder jenen Wert erhalten, den sie ursprünglich gehabt haben. Wir müssen feststellen, daß vom Jahre 1958 bis zum heutigen Zeitpunkt die Lebenshaltungskosten um rund 14 Prozent gestiegen sind und daß die Kriegsoffer mit ihren um diesen Wert verminderten Renten jetzt ihr Auslangen finden müssen.

Wenn wir nun die Rentensätze, die heute bestehen und die für nicht unbeachtliche Teile der österreichischen Kriegsoffer nicht nur unbefriedigend sind, sondern vor allem für die Hinterbliebenen nahezu unerträglich geworden sind, mit jenen Rentensätzen vergleichen, die zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden und demnächst eine ganz empfindliche Erhöhung erfahren werden, dann werden Sie daraus erkennen, daß wir mit der Rentenversorgung, so vorbildlich unser Kriegsofferversorgungsgesetz an und für sich ist, sehr arg im Hintertreffen sind.

Nur einige Sätze daraus: Der zu 30 Prozent Kriegsbeschädigte — darunter fällt zum Beispiel ein Mensch, der ein Auge verloren hat — bekommt in Österreich eine Grundrente von 55 S monatlich. In der Bundesrepublik Deutschland wird in einem solchen Fall eine Grundrente von 35 D-Mark gezahlt. Ich mache gleich den Sprung zu dem zu 100 Prozent Kriegsbeschädigten, um Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen: Der zu 100 Prozent Kriegsbeschädigte erhält in Österreich eine Grundrente von 628 S und in Deutschland eine solche von 200 D-Mark.

Wir haben in Österreich für jene Beschädigten, die ein bestimmtes Einkommen nicht erreichen, in unserem Gesetz neben der

4972

Bundesrat — 205. Sitzung — 18. Juli 1963

**Karrer**

Grundrente auch eine Zusatzrente. Eine gleiche Regelung, nur unter einem anderen Titel, hat auch das deutsche Bundesversorgungsgesetz. Während bei uns ein zu 50 Prozent Kriegsbeschädigter, der diese Einkommensgrenze nicht erreicht, zu der Grundrente von 180 S eine Zusatzrente von 235 S bekommen kann, erhält er in Deutschland nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz zu seiner Grundrente von 65 D-Mark eine Zusatzrente von 100 D-Mark. Um auch hier gleich wieder auf den zu 100 Prozent Kriegsbeschädigten überzugehen: Er kann bei uns zu seiner Grundrente von 628 S noch eine Zusatzrente von 580 S bekommen. Der gleiche Kriegsbeschädigte bezieht in Deutschland nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Grundrente von 200 D-Mark und eine Zusatzrente von ebenfalls 200 D-Mark.

An die Hilflosen, die sowohl bei uns als auch nach dem deutschen Kriegsopferversorgungsgesetz ein Pflegegeld beziehen — hier können wir eine erfreulichere Feststellung machen —, zahlen wir Hilflosenbeiträge, die in den unteren Gruppen im Geldwert denen in Deutschland gleich sind und bei den obersten Gruppen im Geldwert sogar darüber liegen; das heißt, daß die Österreicher mit ihren Pflegezulagen weit besser daran sind als die Deutschen mit den gleichen Pflegezulagen.

Ich habe anlässlich der letzten Novelle hier im Hohen Hause zur Frage der Hinterbliebenenversorgung schon einmal von unserem Standpunkt aus feststellen müssen, daß sie unerträglich ist. Umsomehr müssen wir diese Unerträglichkeit feststellen, wenn wir hier einen kurzen Vergleich ziehen wollen. Die Witwengrundrente bewegt sich in Österreich zwischen 75 und 210 S monatlich, in Deutschland beträgt sie einheitlich 100 D-Mark. Die Witwenzusatzrente beträgt in Österreich zwischen 210 und 255 S, in Deutschland 100 bis 150 D-Mark.

In der Elternversorgung bekommt heute bei uns ein Elternpaar 310 S, in Deutschland 150 D-Mark. Ein Kriegervater oder eine Kriegermutter, die alleinstehend ist, bekommt in Österreich eine Elternrente von 155 S monatlich, in Deutschland beträgt die gleiche Rente 100 D-Mark. Soweit der Vergleich zwischen Österreich und Deutschland.

Ich muß die Feststellung treffen, daß wir in den Grundzügen unseres Versorgungsgesetzes im internationalen Maßstab gesehen in vorderster Stelle liegen, daß wir aber im Durchschnitt der Renten unter allen europäischen Staaten einschließlich USA, Japan, Kanada und Neuseeland an drittletzter Stelle sind.

Österreich liegt im Durchschnitt — das ist für alle Länder auf die Währung der Vereinigten

Staaten bezogen beziehungsweise auf die Jahresrente berechnet — zum Beispiel beim Verlust eines Auges an letzter Stelle. Bei der Amputation eines Oberschenkels, eines Unterschenkels, Oberarms oder Unterarms liegen wir mit der Versorgung, die wir unseren Kriegsbeschädigten bieten, ebenfalls an letzten Stellen.

Meine Damen und Herren! Das ist sehr bedenklich. Auf der einen Seite gilt das österreichische Gesetz als Vorbild für andere Staaten. Das ist auf internationalen Sozialkongressen der Kriegsopfer eindeutig festgestellt worden — nicht von uns; dazu sind wir zu bescheiden —, das haben die Vertreter anderer Staaten festgestellt. Insbesondere bemühen sich die neuen unterentwickelten Staaten, eine gleiche grundsätzliche Versorgung zu bekommen, wie sie das österreichische Kriegsopferversorgungsgesetz bietet.

Wir befinden uns derzeit in einer besonders schwierigen Situation. Die Abgeordneten im Nationalrat, die selbst Kriegsbeschädigte sind und auch der Organisation der Kriegsopfer angehören, haben bei allen möglichen Anlässen aufgezeigt, wo die Kriegsopfer der Schuh drückt. Auch ich hatte schon wiederholt die Ehre, in diesem Hohen Hause aufzuzeigen, was geschehen müßte, um die Kriegsopfer entsprechend besser zu versorgen.

Meine Damen und Herren! Wir haben heute rund 35.000 Kriegsopfer, die Rentenbezüge erhalten, die weit unter den Mindestsätzen liegen, mit denen im ASVG die Ausgleichszulage garantiert ist. Diese Menschen leben in bitterster Not. Sie erhalten Renten, die zum Leben zu wenig und zum Sterben gerade noch zuviel sind. Um in erster Linie diesen Menschen zu helfen, hat selbst die Organisation erst in der letzten Zeit alle anderen Wünsche, die ebenso dringend sind, zurückgestellt, um eben zunächst den in Not lebenden Kriegsopfern ein halbwegs bescheidenes Leben zu ermöglichen.

Ich darf darauf hinweisen, daß auch der abgesunkene Realwert der Kriegsopferrenten wiederhergestellt werden muß, denn mit seiner Wiederherstellung werden wir erst wieder in die Zeit versetzt, in der die Renten erstmalig festgesetzt wurden, und das war der Mai 1949. Darauf aufbauend können wir daran denken, die Versprechen einzulösen, die das Parlament im Jahre 1949 den Kriegsopfern gegeben hat.

Es wird sehr oft die Meinung vertreten, daß auch die Kriegsopfer im Genuß einer 14. Monatsrente stehen. Das stimmt aber nur zum Teil. Die Kriegsopfer erhalten nur eine halbe 14. Rente und diese erstmalig am 1. Dezember 1963 ausbezahlt. Der Wunsch

**Karrer**

der Kriegsofper, daß auch sie wie alle anderen Bevölkerungsgruppen, die schon längst ihren 14. Monatsbezug haben, einen vollen 14. Monatsbezug bekommen sollen, ist daher nur zu begreiflich.

Besondere Härten entstehen aus der Wechselwirkung zwischen ASVG. und Kriegsofperversorgung immer dann, wenn die Rente nach dem ASVG. erhöht wird. Eine Erhöhung des Gesamtbezuges nach dem ASVG. tritt bei vielen Menschen auch durch die Erhöhung der Rente nicht ein, weil sich die Ausgleichszulage in dem gleichen Ausmaße verringert. Das wird aber zum Anlaß genommen, um auf Grund der erhöhten Rente nach dem ASVG. auch in der Kriegsofperversorgung eine Kürzung oder gar Einstellung vorzunehmen. Trotz der ASVG.-Rente, wie dies insbesondere jetzt mit der 3. Etappe zum ASVG. der Fall war, ist im Gesamteinkommen dieser betroffenen Kriegsofper eine Verringerung ihres Einkommens eingetreten. Das ist eine Härte, die unter allen Umständen beseitigt werden muß und die nur dann beseitigt werden kann, wenn man sich entschließt, den ersten Schritt, der mit 1. Jänner 1962 im ASVG. unternommen wurde, fortzusetzen und das Problem endgültig zu lösen, indem man von den Grundrenten der Kriegsofper und von den Elternrenten nicht nur ein Drittel nicht als Einkommen für die Berechnung der Ausgleichszulage rechnet, sondern die gesamten Grundrenten und die gesamten Elternrentenbezüge von der Anrechnung befreit.

Das, meine Damen und Herren, sind nur die wichtigsten Anliegen der Kriegsofper in der Zeit der gegenwärtigen Not, in der sich tausende Kriegsofper befinden. Wenn ich dieses Bild als Funktionär auch der Kriegsofperorganisation pflichtgemäß sehr düster schil-

dern mußte, weil es düster ist, kann ich, um hier keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen, doch nicht versäumen, festzustellen, daß in den letzten Jahren sowohl von der Regierung als auch vom Parlament für die Kriegsofper viel getan wurde, daß aber noch mehr geschehen wird müssen, um die Not weiter lindern zu helfen. Ich möchte hervorheben, daß wir Sozialisten grundsätzlich jenen Menschen, die in Not und Armut leben, die einer Hilfe bedürfen, nicht nur mit Worten, sondern mit Taten initiativ zur Seite stehen. Den Wünschen der Kriegsofper entsprechend hat die Sozialistische Partei neuerlich die Initiative ergriffen. Es wird gegenwärtig mit den Vertretern der Österreichischen Volkspartei verhandelt, um es vielleicht doch zu ermöglichen, daß wir noch im Laufe dieses Jahres zu einer Novelle des Kriegsofperversorgungsgesetzes kommen, um die Not der besonders Bedrängten mildern zu können.

Weil wir uns als Sozialisten immer hinter die Bedrängten, hinter die Bedürftigen stellen, geben wir auch diesem Gegenseitigkeitsvertrag, der vielen österreichischen Kriegsofpern im Ausland helfen kann und helfen wird, gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich frage die Frau Berichterstatterin, ob sie das Schlußwort wünscht. — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Freitag, den 19. Juli, 9 Uhr, statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 35 Minuten**